Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3306 (neu)

18. 11. 88

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/2969, 11/3009 —

Entwurf eines Gesetzes über die Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

A. Problem

1. Für die Übertragung weiterer Finanzmittel an die Europäische Gemeinschaft, für Strukturhilfen an die Länder zur Förderung ihrer Investitionsfähigkeit sowie für die Belastungen des Bundeshaushalts durch die Bundesanstalt für Arbeit benötigt der Bund einen finanziellen Ausgleich.

2. Der nach dem Steuerreformgesetz 1990 bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erhöhte pauschale Abzug für Werbungskosten würde nach den geltenden Bestimmungen des Wohngeldgesetzes zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen.

3. Bei den vom Bund einschließlich der Sondervermögen in den Bewilligungszeiträumen von 1970 bis teilweise 1977 geförderten Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen werden die Wohnungsfürsorgedarlehen bisher mit 0 bis 1 v. H. verzinst. Demgegenüber ist im vergleichbaren öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und bei den Mietwohnungen der allgemeinen Wohnungsfürsorge des Bundes eine Verzinsung der Mittel vorgesehen, so daß insoweit eine Gleichbehandlung nicht gegeben ist.

B. Lösung

1. Der finanzielle Ausgleich für die besonderen Belastungen des Bundeshaushalts soll im wesentlichen durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 — Drucksache 11/2970 — sicher-

gestellt werden, das u. a. eine Erhöhung der Mineralölsteuer für Benzin vorsieht. Für eine Erhöhung der Steuerbelastung für Dieselkraftstoff gibt hingegen der Richtlinienvorschlag der EG zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern keinen Spielraum. Um einen mittelbaren Steuervorteil für die Halter von Dieselkraftfahrzeugen und sich daraus ergebende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird eine Ausgleichsbesteuerung durch Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Dieselpersonenkraftwagen vorgesehen.

Ferner ist vorgesehen, den Steuersatz der Versicherungsteuer für Schadenversicherungen von bisher fünf auf sieben vom Hundert des Entgelts anzuheben.

2. Bei der Berechnung des Familieneinkommens der Wohngeldempfänger empfiehlt der federführende Haushaltsausschuß entgegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, den mit dem Steuerreformgesetz 1990 eingeführten Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM auch beim Wohngeldgesetz anzuwenden. Der in Artikel 4 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderung des Wohngeldgesetzes wird nicht nachgekommen.

3. Im Zweiten Wohnungsbaugesetz wird eine gesetzliche Ermächtigung für die Bundesregierung zur Anhebung der Zinsen von bisher 0 bis 1 auf bis zu 4,5 vom Hundert bei mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Familienheimen und Eigentumswohnungen der Förderjahrgänge 1970 bis teilweise 1977 geschaffen und damit eine Gleichbehandlung mit vergleichbaren Bereichen und Förderjahrgängen erreicht.

4. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird vom Haushaltsausschuß mit Ausnahme der Änderung des Wohngeldgesetzes (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) im wesentlichen übernommen. Zusätzlich schlägt der Ausschuß jedoch insbesondere aufgrund der Empfehlungen des mitberatenden Finanzausschusses, der dabei weitgehend auch Änderungswünsche des Bundesrates aufgreift, eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen der Vorlage vor allem im steuerlichen Bereich vor. Es handelt sich dabei insbesondere um folgendes:

   — Wegfall der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Fahrzeuge zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen und für Fahrzeuge zur Abfallbeseitigung ab 1991,

   — Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Land- und Forstwirte, die ihre Fahrzeuge im kommunalen Auftrag zur Pflege öffentlicher Grünflächen und zur Straßenreinigung einsetzen, ab 1989,

   — genauere Berechnung der nach Kalendertagen zu zahlenden Kraftfahrzeugsteuer ab 1991,

   — Inkrafttreten der Erhöhung der Versicherungsteuer bei Reiseversicherungen erst zum 1. Juli 1989,

   — Befreiung der von Nichtbanken an ausländische Notenbanken gezahlten Zinsen von der Kapitalertragsteuer,

- Eröffnung der Möglichkeit für Kreditinstitute, bei an das Bundesamt für Finanzen gestellten Sammelanträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Nichtveranlagungsfällen die vorfinanzierte Kapitalertragsteuer mit der Kapitalertragsteuer zu verrechnen, die sie selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen haben,

- Beseitigung der beschränkten Steuerpflicht von Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die im Besitz ausländischer Notenbanken sind; dementsprechend Schaffung der Möglichkeit der Kapitalertragsteuererstattung in diesen Fällen,

- Sicherstellung der Einkommensteuerbefreiung von Erträgen aus Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag und von Erträgen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag, wenn die Verträge vor 1974 abgeschlossen worden sind,

- Aufschub der besitzzeitanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Stückzinsen um drei Jahre,

- Inkrafttreten des Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen bereits ab Veranlagungszeitraum 1984,

- Klarstellung, daß die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung des Verlustabzugs durch das Steuerreformgesetz 1990 bei der Gewerbesteuer — wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer — erstmals für Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden ist,

- Verlängerung des für die Personenschiffahrt geltenden, bis zum 31. Dezember 1988 befristeten ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bis zum 31. Dezember 1992,

- Streichung der außerbetrieblichen stillen Beteiligung und der außerbetrieblichen nicht börsengängigen Genußscheine aus den Förderkatalogen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des § 19a des Einkommensteuergesetzes (verbilligte oder kostenlose Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer) ab 1989; vor 1989 abgeschlossene Verträge sind jedoch bis Ende 1989 weiter zu bedienen,

- Klarstellung, daß im Rahmen der sog. Vollverzinsung auch Erstattungszinsen erst für ab 1989 entstehende Steuern zu zahlen sind,

- Anpassung des § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes an die langjährige Verwaltungsübung, nach der als Voraussetzung für bestimmte Steuervergünstigungen unterstellt wird, daß im Zonenrandgebiet wirtschaftliche Nachteile vorhanden sind,

- Anwendung des mit dem Steuerreformgesetz 1990 eingeführten Arbeitnehmer-Pauschbetrages in Höhe von 2 000 DM auch beim Wohngeldgesetz.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Alternativen in Form eines Gesetzentwurfs sind nicht vorgelegt worden.

Die Fraktion der SPD hielt die vorgesehenen Steuererhöhungen für entbehrlich und verlangte, auf die entsprechenden Gesetzesänderungen zu verzichten.

D. Kosten

Die in diesem Gesetzentwurf zu regelnden Maßnahmen führen im Haushaltsjahr 1989 und im weiteren Finanzplanungszeitraum zu folgenden Entlastungen:

	1988	1989	1990	1991	1992	1988 bis 1992
	— in Mio. DM —					
Bund	50	1 205	1 278	1 328	1 378	5 239
Länder	—	720	710	710	650	2 790
Insgesamt	50	1 925	1 988	2 038	2 028	8 029

Darüber hinaus wird aufgrund der Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Darlehensrückzahlungen bei den Sondervermögen des Bundes (insbes. Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost) 1988/89 in Höhe von insgesamt rd. 80 Mio. DM gerechnet.

Im steuerlichen Bereich ergeben sich durch die Beschlüsse des Haushaltsausschusses gegenüber dem Gesetzentwurf auf der Basis des Entstehungsjahres folgende Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen:

Kraftfahrzeugsteuer: Steuermehreinnahmen 20 Mio. DM (davon Bund: —)

Kapitalertragsteuer: Steuermindereinnahmen 50 Mio. DM (davon Bund: 25 Mio. DM)

Umsatzsteuer: Verzicht auf Steuermehreinnahmen 10 Mio. DM (davon Bund: 6,5 Mio. DM)

Die Anwendung des mit dem Steuerreformgesetz 1990 eingeführten Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM auch beim Wohngeldgesetz führt im Rechnungsjahr 1990 zu Mehrausgaben von 50 Mio. DM (davon Bund: 25 Mio. DM) und im Rechnungsjahr 1991 zu Mehrausgaben von 100 Mio. DM (davon Bund: 50 Mio. DM).

Die übrigen Änderungsvorschläge haben unbedeutende finanzielle Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989) — Drucksachen 11/2969, 11/3009 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. November 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Carstens (Emstek)**	**Dr. Weng (Gerlingen)**	**Wieczorek (Duisburg)**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird aufgehoben.

   b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe c wird das Wort „oder" gestrichen und in Buchstabe d das Wort „oder" angefügt.

      bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

      „e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden".

   c) In Nummer 12 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

   „Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Fahrzeug nicht spätestens drei Monate nach der Zuteilung des besonderen Kennzeichens aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder verbracht wird;".

2. In § 3a Abs. 2 werden die Zitate „§ 57 Abs. 1 Satz 1" und „§ 57" durch die Zitate „§ 59 Abs. 1 Satz 1" und „§ 59" ersetzt.

3. Nach § 3d wird folgender § 3e eingefügt:

„§ 3e
Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

Für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor gelten die §§ 3b und 3c nur, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. Januar 1989 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt worden sind."

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die einleitenden Worte und die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jahressteuer beträgt für

1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, für je 25 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 3,60 DM;

2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

	durch Fremdzündungsmotoren angetrieben werden und	durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und
a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C sind ...	13,20 DM	21,60 DM
b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, soweit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm anerkannt werden; ab dem Tag der Anerkennung, frühestens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre	13,20 DM	21,60 DM
c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buchstabe a oder b erfüllen.		
aa) bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 1986	18,80 DM	27,20 DM
bb) bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1985	21,60 DM	30,00 DM;"

   b) In Nummer 3 werden die einleitenden Worte wie folgt gefaßt:

„3. alle anderen Fahrzeuge für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon

mit nicht mehr als zwei Achsen	mit mehr als zwei Achsen"

5. § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Berechnungszeitraums den auf ihn entfallenden Bruchteil der Jahressteuer. Fällt ein Tag des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr, so beträgt die Steuer für jeden Tag ein Dreihundertsechsundsechzigstel der Jahressteuer."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ändert sich der Steuersatz innerhalb eines Entrichtungszeitraums, so ist bei der Neufestsetzung für die Teile des Entrichtungszeitraums vor und nach der Änderung jeweils der nach § 11 Abs. 4 berechnete Anteil an der bisherigen und an der neuen Jahressteuer zu berechnen und festzusetzen. Ein auf Grund dieser Festsetzungen nachzufordernder Steuerbetrag wird mit der neu festgesetzten Steuer für den nächsten Entrichtungszeitraum fällig, der nach der Änderung des Steuersatzes beginnt."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird der Steuersatz geändert und ist bei der Steuerfestsetzung noch der vor der Änderung geltende Steuersatz angewendet worden, so kann der geänderte Steuersatz innerhalb eines Jahres durch Neufestsetzung nachträglich berücksichtigt werden."

Artikel 2

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611—15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Zahl „5" durch die Zahl „7" und die Worte „Absätzen 2 und 3" durch die Worte „Absätzen 2 bis 4" ersetzt.

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „in der Fassung dieses Gesetzes" werden durch die Worte „in der durch Artikel 20 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geänderten Fassung" ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird ein Steuersatz geändert, so ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung fällig werden. Änderungen der Fälligkeit, die innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes oder nachträglich vereinbart worden sind, gelten insoweit nicht.

(3) Der Steuersatz von 7 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 ist bei Versicherungen, die im Zusammenhang mit Reisen durch einen Reiseveranstalter oder durch ein Reisebüro zu einem Festpreis angeboten werden (Reiseversicherungen), auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem 1. Juli 1989 fällig werden."

Artikel 3

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, so sind von diesem Gesamtbetrag statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert, statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert und statt 1,4 vom Hundert 1,381 vom Hundert zu erheben."

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „verbilligt" die Worte „Sachbezüge in Form von" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Genußscheine, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,".

bb) In Nummer 9 werden die Worte „an einem Unternehmen" durch die Worte „am Unternehmen des Arbeitgebers" ersetzt.

c) In Absatz 3a wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter am Unternehmen des Arbeitgebers gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber oder einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich."

2. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Einnahmen aus der Veräußerung und zum Entgelt für den Erwerb gehört auch in den Fällen der Nummern 3 und 4 die nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 4 bis 6 anzurechnende Kapitalertragsteuer."

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden auf die Einkommensteuer des Veräußerers von den ihm gezahlten Stückzinsen oder von dem Unterschiedsbetrag zwischen den ihm gezahlten und den von ihm gezahlten Stückzinsen folgende Beträge als Kapitalertragsteuer angerechnet:

a) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2
25 vom Hundert,

b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a
10 vom Hundert."

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schuldverschreibung" die Worte „oder der Forderung" eingefügt.

cc) Dem Satz 5 werden folgende Worte angefügt:

„mit der Maßgabe, daß ein Satz von 10 vom Hundert anzuwenden ist."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Worte „die Summe der von den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 erhobenen Kapitalertragsteuer ist gesondert aufzurunden" gestrichen.

4. Dem § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist."

5. In § 44 Abs. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a kann das inländische Kreditinstitut die Kapitalertragsteuer, für deren Erstattung es einen Sammelantrag beim Bundesamt für Finanzen gestellt hat, bei der nächsten Anmeldung aus der Kapitalertragsteuer entnehmen, die es selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen hat. Die Kapitalertragsteuer, die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat, ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Das Bundesamt für Finanzen hat zu Unrecht entnommene Kapitalertragsteuer von dem inländischen Kreditinstitut zurückzufordern. Erkennt das inländische Kreditinstitut, daß es zu Unrecht Kapitalertragsteuer entnommen hat, so hat es dies dem Bundesamt für Finanzen unverzüglich anzuzeigen."

6. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 36c ist auch sinngemäß anzuwenden für Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung in Ver-

tretung der Erstattungsberechtigten an das Bundesamt für Finanzen richtet. Bei Sammelanträgen vermindert sich die zu erstattende Kapitalertragsteuer um den nach § 44 Abs. 1 Satz 5 entnommenen Betrag."

b) In Absatz 4 werden die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 6" gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ist der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer, die auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a entfällt."

7. In § 44 c Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a" ersetzt.

8. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44 a" durch die Worte „der §§ 43 und 44 a" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Zitat „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren" durch das Wort „einbehaltenen" ersetzt.

9. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a werden

a) das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3 sowie Doppelbuchstaben bb bis ee und Abs. 3 Satz 3" ersetzt,

b) nach den Worten „Sitz im Inland hat" die Worte „oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist" eingefügt,

c) folgende Worte angefügt:

„dies gilt nicht in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c Satz 3 und des § 44 b Abs. 5;"

10. In § 50 b werden hinter den Worten „Erstattung von Kapitalertragsteuer" die Worte „sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs" eingefügt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 19 a wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 19 a Abs. 1 Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift die Steuerfreiheit von Geldleistungen ausschließt. § 19 a Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 3 a Satz 2 sind erstmals auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 überlassen werden."

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Zitat „Satz 1" durch das Zitat „Satz 3" ersetzt.

b) Dem Absatz 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht anzuwenden auf Erträge aus Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag und aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag, wenn die Versicherungsverträge vor dem 1. Januar 1974 abgeschlossen worden sind."

c) In Absatz 24 a wird die Jahreszahl „1988" durch die Jahreszahl „1984" ersetzt.

d) Absatz 25 wird wie folgt gefaßt:

„(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Er gilt mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen der Zinszahlungszeitraum nach dem 1. Januar 1991 beginnt und im Kalenderjahr 1992 endet, bei Steuerpflichtigen, die Schuldverschreibungen vor dem 1. Januar 1992 erworben haben,

1. wenn sie die Schuldverschreibungen bis zum Ende des Zinszahlungszeitraums innegehabt haben, die vom Schuldner der Kapitalerträge einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer anzurechnen ist,

2. wenn sie die Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem Ende des Zinszahlungszeitraums veräußert haben, bei

   a) Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 25 vom Hundert,

   b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a 10 vom Hundert

   der ihnen gezahlten Stückzinsen auf die Einkommensteuer anzurechnen ist.

In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 gilt Satz 1 sinngemäß, wenn Steuerpflichtige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Kapitalforderungen nach dem Beginn der Laufzeit, aber vor dem 1. Januar 1992 erworben haben."

e) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Abs. 3" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Satz 2 sowie Abs. 3" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Hypothekenbankgesetzes" die Worte „, des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken" und nach den Worten „bei einem Lebensversicherungsunternehmen" die Worte „oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen" eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Erstattung nach § 44b gilt Absatz 25 entsprechend."

f) Nach Absatz 28 wird folgender Absatz 28a eingefügt:

„(28a) § 44c Abs. 2 ist bei Kapitalerträgen, die im Kalenderjahr 1989 zufließen, auch auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen anzuwenden, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ...*) 1988 (BGBl. I S. ...*), von der Körperschaftsteuer befreit sind."

g) Nach Absatz 31 wird folgender Absatz 31a eingefügt:

„(31a) § 50b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

h) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 25 gilt entsprechend."

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 54 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

   „(5) § 9 Nr. 3 Satz 5 bis 8 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden."

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

*) Datum und Fundstelle des Haushaltsbegleitgesetzes 1989

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 36 Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 10a Satz 1 ist erstmals auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 29 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3 und 6" durch das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 6" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 28 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird die Jahreszahl „1988" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630), geändert durch Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

      „f) zum Erwerb von Genußscheinen, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das

Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,".

bb) In Buchstabe i werden die Worte „an einem Unternehmen" durch die Worte „am Unternehmen des Arbeitgebers" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder f gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung oder einem Genußrecht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe k oder l gleich."

c) In Absatz 3 wird das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b" durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe f und in Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2" durch die Worte „und Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben f und l und des Absatzes 2 Satz 1 und 3" ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l" durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l, Absatz 2 und 4" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 5 wird nach dem Wort „hat" das Wort „oder" eingefügt.

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „nicht" die Worte „durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise" eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis i" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „von Rechten" durch die Worte „eines Geschäftsanteils" ersetzt.

6. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4," ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Genußscheine, die von einem Kreditinstitut mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nicht der Arbeitgeber ist, als Wertpapiere ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn des Kreditinstituts verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt sind,".

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes."

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 4 wird das Zitat „Absatz 2" durch das Zitat „Absatz 3" ersetzt.

d) Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absätzen 2 bis 4" wird durch das Zitat „Absätzen 3 bis 5" ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. In § 12 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4" ersetzt.

9. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 bis 4" ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten

1. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden, die vorstehenden Vorschriften,

2. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 angelegt werden, die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) mit der Maßgabe, daß

a) an die Stelle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,

b) in § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i jeweils der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,

c) in § 7 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i tritt und

d) in § 8 Abs. 2 das Zitat des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i entfällt und

3. für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1989 angelegt werden, die Vorschriften des in Nummer 2 bezeichneten Gesetzes oder die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes oder die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der zur Zeit der Anlage jeweils geltenden Fassung."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 auf Grund eines Vertrags angelegt werden, der die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes erfüllt und vor dem 1. Januar 1989 mit dem Inhaber eines Unternehmens, das kein Unternehmen im Sinne des vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 ist, über die Begründung einer oder mehrerer Beteiligungen als stiller Gesellschafter an diesem Unternehmen abgeschlossen worden ist, gelten die Vorschriften des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes.

(3) Hat sich der Arbeitnehmer in einem vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrag im Sinne des Absatzes 2 verpflichtet, auch nach dem 31. Dezember 1989 vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, so kann er den Vertrag bis zum 30. September 1989 auf den 31. Dezember 1989 mit der Wirkung kündigen, daß nach diesem Zeitpunkt vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge nicht mehr zu zahlen sind; die Auseinandersetzung und die Berichtigung seines Guthabens kann er, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen früher endet, zum 1. Januar 1996 verlangen. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach anderen Vorschriften oder auf Grund des Vertrags bleiben unberührt. Werden auf Grund der Kündigung nach Satz 1 Leistungen nicht erbracht, so hat der Arbeitnehmer dies nicht zu vertreten. Kündigt der Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nach Satz 1, so gilt die Verpflichtung, vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, als Verpflichtung, andere Beträge in entsprechender Höhe zu zahlen."

c) Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Zitat „§ 4 Abs. 1" das Wort „vorstehenden" und vor dem Zitat „§ 4 Abs. 2 Satz 2" die Worte „dem vorstehenden" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Zitat „§ 4 Abs. 4 Nr. 6" die Worte „Der vorstehende" eingefügt.

d) Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630)" und die Worte „in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes" jeweils durch die Worte „in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes" und das Zitat „Absatzes 4" durch das Zitat „Absatzes 6" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat „Satz 1 Nr. 1" durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

e) Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden das Zitat „Absatz 3 Satz 1" durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1" und das Zitat „Absatz 3" durch das Zitat „Absatz 5" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden vor dem Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3" die Worte „der vorstehende" eingefügt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Zitat „§ 13" werden die Worte „der vorstehende" eingefügt.

bbb) In Buchstabe a werden das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1" durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 1" und das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 3" durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

ccc) In Buchstaben c und d wird das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1" jeweils durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden vor dem Zitat „§ 14" die Worte „der vorstehende" eingefügt.

ee) In Nummer 4 werden vor dem Zitat „§ 15" die Worte „der vorstehende" eingefügt, das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1" durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 1", das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 3" durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 3", das Zitat „Absatz 3 Satz 1 Nr. 2" durch das Zitat „Absatz 5 Satz 1 Nr. 2" ersetzt und vor dem Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5" die Worte „dem vorstehenden" eingefügt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 4 werden die Worte „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis" durch das Wort „Steuern" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „gewerblichen" gestrichen und die Worte „wirtschaftliche Nachteile" durch die Worte „die wirtschaftlichen Nachteile" ersetzt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

3. In Absatz 5, der Absatz 4 wird, werden die Worte „Absätze 1 bis 4" durch die Worte „Absätze 1 bis 3" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 87 a Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 18 a bis 18 d sowie des § 18 f des Wohnungsbindungsgesetzes finden auf Darlehen und Zuschüsse, die aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zum Bau von Wohnungen sowie zum Erwerb vorhandenen Wohnraums zur Eigenversorgung gewährt worden sind, sinngemäß Anwendung; weitergehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die nach dem 31. Dezember 1969 für Fami-

lienheime in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie für eigengenutzte Eigentumswohnungen gewährt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Die als Darlehen bewilligten Mittel können mit einem Zinssatz bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich verzinst werden;

2. bei als Zins- und Tilgungshilfen im Sinne des § 18d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln kann die Zins- und Tilgungshilfe so weit herabgesetzt werden, daß der Darlehensschuldner für das Darlehen eine Verzinsung bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich auf den ursprünglichen Darlehensbetrag zu erbringen hat;

3. bei als Darlehen oder Zuschüssen im Sinne des § 18d Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln können für Darlehen die Zinsen entsprechend Nummer 1 erhöht oder die Zuschüsse entsprechend Nummer 2 herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in den Fällen von Satz 1 und 2 für Darlehen oder Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die aus öffentlichen Haushalten des Bundes mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind, Zeitpunkt und Höhe des Zinssatzes oder der Herabsetzung der Zuschüsse durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 3 kann auf Grund des § 11 des Versicherungsteuergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

(3) Artikel 4, 5, 6, 7 und 10 treten mit Wirkung vom 3. August 1988 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Dr. Weng (Gerlingen), Wieczorek (Duisburg) und Frau Vennegerts

I.

Der von der Bundesregierung in Drucksachen 11/2969, 11/3009 vorgelegte Gesetzentwurf — Haushaltsbegleitgesetz 1989 — wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 1988 dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Verkehr und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat seine Beratungen auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs konzentriert. Die materiell-rechtlichen Vorschriften der Beschlußempfehlung gehen weitgehend auf die Mitberatung des Finanzausschusses zurück, desgleichen die im Bericht enthaltenen Erläuterungen dazu.

Der mitberatende Finanzausschuß hat zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 in Verbindung mit den ihm federführend überwiesenen Vorlagen Verbrauchsteueränderungsgesetz (Drucksache 11/2970, 11/3008) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2864) öffentliche Anhörungen durchgeführt. Er hat hierzu in bezug auf den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 das Einvernehmen mit dem federführenden Haushaltsausschuß gemäß § 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung hergestellt und dem Haushaltsausschuß Termin, Ort und den zu hörenden Personenkreis mitgeteilt.

1. Anhörungen

Zur Vorbereitung seines Votums hat der mitberatende Finanzausschuß zwei öffentliche Anhörungen durchgeführt: Am 12. Oktober 1988 eine Anhörung zur Neuregelung der stillen Beteiligung als Anlageform nach dem Vermögensbildungsgesetz und am 26. Oktober 1988 eine Anhörung zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes, wobei Gegenstand des Hearings am 26. Oktober 1988 auch der Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 (Drucksachen 11/2970, 11/3008) sowie der von der Fraktion der SPD vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2864) war.

a) Anhörung zur Beseitigung von Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Anlageform „Stille Beteiligung" im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung

Ausgangspunkt dieser Anhörung ist die bei der Beratung des Steuerreformgesetzes 1990 getroffene Entscheidung des Finanzausschusses, die seinerzeit bereits als notwendig erkannte Beseitigung von Mißbräuchen bei der nach dem Vermögensbildungsgesetz geförderten außerbetrieblichen Anlage in stillen Beteiligungen für ein das Steuerreformgesetz 1990 ergänzendes Gesetz zurückzustellen (vgl. Drucksache 11/2536, S. 62), um Zeit für eine gründliche Beratung der Problematik zu gewinnen. Folgende Verbände, Institutionen und Unternehmen hatten bei der Anhörung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme:

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft e. V.

Bundeskriminalamt (BKA)

Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

IMFO-Vertriebsgesellschaft GmbH & Co. Beteiligungsverwaltungs KG

Kapitalanlage-Informationszentrum

markt-intern-Verlag GmbH

Securenta AG, Vermögens-Management und Immobilienanlagen AG

Zentraler Kreditausschuß (ZKA).

Die Sachverständigen bestätigen einhellig, daß die Einbeziehung der außerbetrieblichen stillen Beteiligung in den Förderkatalog des Fünften Vermögensbildungsgesetzes zu erheblichen Mißbräuchen geführt hat. Im Hinblick auf die staatliche Förderung auch des Erwerbs außerbetrieblicher stiller Beteiligungen sei bei vielen Arbeitnehmern ein guter Glaube in Sicherheit und Ertrag solcher Beteiligungen vorhanden, der von unseriösen Anbietern ausgenutzt werde. Die Vertreter der Beteiligungsbranche lehnen allerdings eine Streichung der außerbetrieblichen stillen Beteiligung aus dem Förderkatalog ab. Sie bezeichnen die Beibehaltung der außerbetrieblichen stillen Beteiligung im Anlagenkatalog nicht zuletzt deswegen als erforderlich, weil ein vom Bankensystem unabhängiger Förderweg erhalten bleiben müsse. Sie schlagen jedoch die Einführung von Kontrollmechanismen zur Beseitigung der aufgetretenen Mißbräuche vor.

Dagegen spricht sich die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer (DGB, DAG, BVI, Kapitalanlage-Informationszentrum, BKA, BDA und ZKA) für die Streichung der außerbetrieblichen stillen Beteiligung aus dem Förderkatalog aus. Zum einen seien dem Rechtsinstitut der stillen Beteiligung als dem einer Personengesellschaft Kontrollmechanismen im Prinzip wesens-

fremd, zum anderen müsse man nach den bisherigen Erfahrungen mit den Beteiligungsinitiatoren und Beteiligungswerbern mit der Umgehung solcher Mechanismen rechnen. Zur effektiven Begrenzung der bei vielen Arbeitnehmern bereits entstandenen Vermögensschäden müsse die Streichung der außerbetrieblichen stillen Beteiligung aus dem Förderkatalog ohne Übergangsregelung erfolgen, da die in betrügerischer Absicht angebotenen außerbetrieblichen stillen Beteiligungen bei weitem überwögen. Die Securenta AG fordert dagegen für den Fall der Streichung eine Übergangsregelung, nach der es bei Altverträgen bis Vertragsende beim bisherigen Recht bleiben soll.

Zum Schutz der Arbeitnehmer fordern DAG und DGB ein außerordentliches Kündigungsrecht der mit den Beteiligungsunternehmen geschlossenen Verträge, damit sich die Arbeitnehmer auch zivilrechtlich von den teilweise außerordentlich langfristigen Einzahlungsverpflichtungen lösen können.

Angesprochen wird auch das Problem der Mißbrauchsmöglichkeiten bei anderen, ebenfalls staatlich geförderten Anlageformen. Mißbrauchsmöglichkeiten bestünden grundsätzlich auch bei GmbH-Beteiligungen, Genußscheinen und Genossenschaftsanteilen, wobei die Mißbrauchsmöglichkeiten jedoch geringer einzuschätzen seien als bei der außerbetrieblichen stillen Beteiligung.

Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung und die ihr beigefügten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen hingewiesen (Protokoll der 33. Sitzung des Finanzausschusses am 12. Oktober 1988).

b) Anhörung zu den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes

Die Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen, denen bei der vom Finanzausschuß am 26. Oktober 1988 durchgeführten öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 und zu den steuerlichen Teilen eines Haushaltsbegleitgesetzes 1989 Gelegenheit gegeben wurde, zu den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes Stellung zu nehmen, ergeben sich aus dem Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 (Drucksache 11/3399, S. 14ff.). Das gleiche gilt für die Äußerungen der Sachverständigen zu den mit den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes verbundenen allgemeinen, z. B. haushalts- und konjunkturpolitischen Fragen.

Die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw mit Dieselmotoren wird vom Verband der Automobilindustrie abgelehnt. Dieser vertritt zunächst die Auffassung, daß der Betrieb von Diesel-Pkw nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht mehr und nicht weniger gesundheitsschädlich sei als der Betrieb von Pkw mit Vergasermotoren. Darüber hinaus führt er forschungspolitische Argumente gegen eine Höherbesteuerung von Diesel-Pkw an. Er legt dar, daß eine Verringerung der steuerlichen Anreize zum Kauf solcher Pkw die Entwicklung emissionsärmerer Dieselmotoren beeinträchtigen werde, was um so bedauerlicher sei, als die diesbezüglichen Forschungsanstrengungen der deutschen Automobilhersteller bereits zur Entwicklung von Diesel-Pkw mit erheblich reduzierten Emissionswerten geführt hätten. Der Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland betont dagegen, daß die umweltschädlichen Auswirkungen des Dieselmotors lange Zeit unterschätzt worden seien. Vorschnelle und aufgrund neuer Erkenntnisse häufig wechselnde gesetzgeberische Bevorzugungen des einen oder anderen Motortyps könnten allerdings umweltfreundliche Innovationen in diesem Bereich bremsen.

Diskutiert wird auch die Frage, ob es vertretbar sei, die mit Dieselmotoren ausgestatteten Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t von der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer auszunehmen. Die Verbände des Güterkraftverkehrs sprechen sich gegen eine Einbeziehung der kleineren Lkw in die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer aus. Sie führen an, daß Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t zunehmend im internationalen Verkehr eingesetzt werden, so daß eine Steuererhöhung für diese Fahrzeuge deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen werde, und daß eine solche Maßnahme dem Ziel der Steuerharmonisierung in der EG zuwiderliefe, zumal die deutsche Kraftfahrzeugsteuer im europäischen Vergleich ohnehin zu hoch sei.

Zur Erhöhung der Versicherungsteuer weist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft auf Abwicklungsschwierigkeiten im Bereich der Reiseversicherungen hin. In den Reiseprospekten würden derartige Versicherungen mit Bruttoprämien einschließlich Versicherungsteuer angeboten, so daß eine nachträgliche Erhöhung der Bruttoprämien für solche Versicherungen faktisch nicht realisierbar sei.

Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung und die dazugehörigen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen (vgl. Protokoll der 34. Sitzung des Finanzausschusses am 26. Oktober 1988).

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Finanzausschuß

Der mitberatende Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen mit Ausnahme des Artikels 12 in der Fassung der Beschlußempfehlung angenommen [1]). Dabei hat er eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen des Regierungsentwurfs vorgeschlagen. Im folgenden wird über wesentliche Punkte der Beratung der Gesetzes-

[1]) Artikel 12 hat der Finanzausschuß in der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt, während die Beschlußempfehlung insoweit das zweite Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1988 enthält.

vorlage im Finanzausschuß berichtet, wobei die Artikelfolge des Gesetzentwurfs zugrunde gelegt wird.

Mit dem Wegfall der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Fahrzeuge, die zur Abfallbeseitigung oder zur Reinigung von Abwasseranlagen verwendet werden, wird einem Anliegen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf entsprochen. Um es den Entsorgungsunternehmen zu ermöglichen, die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Gebührentarife anzupassen, soll die bisherige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung der genannten Fahrzeuge erst ab 1991 entfallen.

Die Erweiterung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für im kommunalen Auftrag zur Pflege öffentlicher Grünanlagen oder zur Straßenreinigung eingesetzte Fahrzeuge von Land- und Forstwirten geht auf eine Prüfungsbitte des Bundesrates zurück. Diese Maßnahme soll bereits 1989 in Kraft treten.

Die SPD-Fraktion hat die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuersätze für Diesel-Pkw in der Einzelabstimmung u. a. auch unter Hinweis darauf abgelehnt, daß von den durch im Inland zugelassene Dieselfahrzeuge verursachten 70 000 Tonnen Ruß 52 000 Tonnen von Lastkraftwagen (d. h. etwa 75 %) und 18 000 Tonnen von Personenkraftwagen stammen und daß aus der vorgesehenen Regelung nach ihrer Auffassung deutlich wird, daß der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen ein steuer-, verkehrs- und umweltpolitisches Gesamtkonzept fehlt. Dagegen hat sich die Fraktion DIE GRÜNEN bei der Einzelabstimmung über diese Maßnahme der Stimme enthalten, wobei sie zur Begründung für ihr Stimmverhalten angeführt hat, daß sie zwar einerseits für eine verursachergerechte Anlastung der Gesamtkosten des Autoverkehrs eintrete, andererseits aber wie die SPD-Fraktion eine Gesamtkonzeption der Verkehrs- und Umweltpolitik der Koalitionsfraktionen vermisse.

Einvernehmlich hat sich der Finanzausschuß darauf geeinigt, so bald wie möglich die Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfevereine so zu erweitern, daß diese in angemessenem Umfang auch Beratungshilfe bei Kapitaleinkünften, insbesondere bei der sog. Kleinen Kapitalertragsteuer, leisten können. Diese Frage war bereits bei der Beratung des ersten Teils des Steuerreformgesetzes 1990 im Zusammenhang mit einem entsprechenden Antrag der SPD-Fraktion diskutiert und vom Finanzausschuß im Einvernehmen für den zweiten Teil des Steuerreformgesetzes 1990 zurückgestellt worden (vgl. Drucksache 11/2536, S. 57). Nachdem die SPD-Fraktion im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs erneut einen — dem Regierungsentwurf zur Änderung des § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz entsprechenden — Antrag auf Erweiterung der Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfevereine vorgelegt und die Koalitionsfraktionen schon vorher eine öffentliche Erklärung abgegeben hatten, nach der sie für eine schnellstmögliche Realisierung einer solchen Maßnahme eintreten, bestand im Finanzausschuß Einvernehmen darüber, dem Anliegen im Rahmen der anstehenden Änderung des Steuerberatungsgesetzes zu entsprechen. Der Finanzausschuß wird vorschlagen, die angestrebte Rechtsänderung zum 1. Januar 1989 in Kraft zu setzen. Angesichts dieser Beschlußlage geht der Finanzausschuß davon aus, daß die Lohnsteuerhilfevereine ihre diesbezügliche Beratungstätigkeit in den Grenzen des Regierungsentwurfs zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes zum Jahresbeginn 1989 aufnehmen können.

Die Entscheidung des Finanzausschusses, die Erhöhung des Versicherungsteuersatzes von 5 auf 7 v. H. bei Reiseversicherungen erst zum 1. Juli 1989 in Kraft zu setzen, beruht auf einem von der Versicherungswirtschaft in der Anhörung vorgebrachten Petitum. Die Versicherungswirtschaft hatte darauf hingewiesen, daß Reiseversicherungen in den teilweise bereits gedruckten Reiseprospekten für das Jahr 1989 mit Bruttobeträgen, d. h. einschließlich Versicherungsteuer, angeboten werden. Da eine entsprechende Änderung der Prospekte faktisch nicht mehr möglich ist, hielt es die Ausschußmehrheit für gerechtfertigt, das Inkrafttreten der Erhöhung der Versicherungsteuer im Falle von Reiseversicherungen um ein halbes Jahr zu verschieben, um nicht die Versicherungsunternehmen mit den erhöhten Steuerbeträgen zu belasten.

Einstimmig und ohne Stimmenthaltung hat der Finanzausschuß die Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des § 19a des Einkommensteuergesetzes angenommen, nach denen die außerbetriebliche stille Beteiligung und außerbetriebliche, nicht börsengängige Genußscheine aus den Förderkatalogen des Vermögensbildungsrechts herausgenommen werden sollen. Mit dieser Maßnahme sollen Mißbrauchsmöglichkeiten bei den genannten Anlageformen beseitigt werden. Auch diese Problematik, zu der der Finanzausschuß eine besondere Anhörung durchgeführt hat (vgl. S. 15)., war vom Ausschuß bereits im Rahmen des ersten Teils des Steuerreformgesetzes 1990 diskutiert worden (vgl. Drucksache 11/2536, S. 62). Er hatte die schon damals als dringend notwendig empfundene Beseitigung bekanntgewordener Mißbrauchsmöglichkeiten im Bereich der außerbetrieblichen stillen Beteiligungen zurückgestellt, um sie im Rahmen des geplanten zweiten Teils des Steuerreformgesetzes 1990 zu realisieren. Da der zweite Teil des Steuerreformgesetzes 1990 aus heutiger Sicht aber erst in der ersten Jahreshälfte 1989 beraten werden kann und eine sofortige Regelung zur Beseitigung der genannten Mißbrauchsmöglichkeiten nach Auffassung des Ausschusses unumgänglich ist, soll die Maßnahme mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1989 verwirklicht werden.

Mißbraucht wird die mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 in den Anlagekatalog des Vermögensbildungsgesetzes und dementsprechend in den des § 19a des Einkommensteuergesetzes aufgenommene stille Beteiligung in bezug auf außerbetriebliche stille Beteiligungen insofern, als in wachsendem Maße sog. Beteiligungsfonds angeboten werden. Diese legen das ihnen zur Verfügung gestellte Kapital in der Regel entweder in nicht näher bezeichneten Immobilien oder — als sog. blind pools — ohne vorherige Aussagen über ihre Anlagepolitik an beliebiger Stelle an. Der Vertrieb der außerbetrieblichen stillen Beteiligungen erfolgt überwiegend im Wege des Haustürgeschäfts, wobei den anlegenden Arbeitnehmern in der Regel außerordentlich hohe Vermittlungsprovisionen angelastet werden. Durch irreführ-

rende Werbung mit ungewöhnlich hohen Erträgen sowie durch meist unvollständige Aufklärung über die Anlagerisiken wird eine wachsende Zahl von Arbeitnehmern veranlaßt, ihre vermögenswirksamen Leistungen zu für sie häufig unvorteilhaften und risikoreichen Beteiligungen als stille Gesellschafter dieser Unternehmen zu verwenden.

Die vom Finanzausschuß empfohlene Regelung schließt die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen ab 1989 im Grundsatz aus. Unverändert zulässig bleibt die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen zum Erwerb einer stillen Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers und an einem mit diesem als herrschendes Unternehmen verbundenen Unternehmen sowie zum Erwerb einer indirekten stillen Beteiligung als Gesellschafter einer sog. Mitarbeitergesellschaft, d. h. als Gesellschafter eines Unternehmens, das durch Vertrag mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Ausgeschlossen wird auch die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen, nicht börsengängigen Genußscheinen, um ein Ausweichen unseriöser Anbieter außerbetrieblicher stiller Beteiligungen in solche Papiere zu vermeiden. Den Ausschluß des Erwerbs von GmbH-Anteilen und Genossenschaftsanteilen mit vermögenswirksamen Leistungen hält der Finanzausschuß dagegen nicht für notwendig, weil der Erwerb von GmbH-Anteilen notariell beurkundungspflichtig ist und die Schutzvorkehrungen des Genossenschaftsgesetzes ausreichend sind.

Ausführlich beschäftigt hat sich der Finanzausschuß mit der Übergangsregelung, nach der vermögenswirksame Leistungen aufgrund von vor 1989 abgeschlossenen Verträgen bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, höchstens aber bis Ende 1989 weiter in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen und den genannten Genußscheinen angelegt werden können. Er hat sich die von der Bundesregierung vertretene Auffassung zu eigen gemacht, daß eine Übergangsfrist im Hinblick auf auch vorhandene seriöse Anbieter außerbetrieblicher stiller Beteiligungen und der erwähnten Genußscheine wegen der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG erforderlich sei. Das Schutzbedürfnis solcher Anbieter ist nach Auffassung des Ausschusses abzuwägen gegen das Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer, wobei letzteres nach Ansicht des Ausschusses überwiegt. Eine Übergangsregelung von einem Jahr hält der Finanzausschuß nach Abwägung beider Gesichtspunkte jedoch für erforderlich und auch für vertretbar. Den seriösen Anbietern wird damit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist z. B. in eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft umzuwandeln.

Nach der Übergangsregelung wird der Arbeitnehmer allerdings nur dann von jeglicher über das Jahr 1989 hinausgehender Zahlungsverpflichtung befreit, wenn er die entsprechende vertragliche Vereinbarung bis zum 30. September 1989 auf den 31. Dezember 1989 kündigt. Sofern er auf die Kündigung verzichtet, wird er die Zahlungsverpflichtung ab 1990 mit anderen als vermögenswirksamen Leistungen erfüllen müssen.

Die Beseitigung der Mißbrauchsmöglichkeiten im Bereich der außerbetrieblichen stillen Beteiligungen entspricht im großen und ganzen dem Ergebnis der vom Finanzausschuß am 12. Oktober 1988 durchgeführten öffentlichen Anhörung. Die Koalitionsfraktionen haben zudem erklärt, daß es nach den bisher gemachten Erfahrungen schwierig sei, seriöse und ertragsstarke mittelständische Unternehmen zu finden, die zur Hereinnahme außerbetrieblicher stiller Beteiligungen Betriebsfremder bereit sind. Für sie ist auch dies ein Motiv zur Streichung der außerbetrieblichen stillen Beteiligungen aus den Förderkatalogen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des § 19a des Einkommensteuergesetzes.

Einvernehmen bestand im Finanzausschuß auch darüber, daß es Aufgabe der Bundesregierung sei, die Öffentlichkeit über die aufgetretenen Mißbräuche, die Einschränkung der Anlagemöglichkeiten vermögenswirksamer Leistungen in den genannten Fällen und das damit verbundene Kündigungsrecht der Arbeitnehmer bei stillen Beteiligungen gründlich zu informieren.

Eine Reihe von Ergänzungen des Regierungsentwurfs hat der Finanzausschuß in bezug auf die sog. Kleine Kapitalertragsteuer vorgeschlagen, wobei er zugleich die entsprechenden Anliegen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf aufgegriffen hat. Die wichtigste dieser Änderungen ist die Entscheidung, die Anwendung des im Steuerreformgesetz 1990 vorgesehenen Verfahrens zur besitzzeitanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Stückzinsen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 EStG) um drei Jahre hinauszuschieben mit dem Ziel, die dreijährige Übergangsregelung zur Dauerregelung zu machen, sofern sich zeigt, daß sie nicht mißbräuchlich ausgenutzt wird. Die Übergangsregelung bedeutet, daß die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Zinsen nicht besitzzeitanteilig bei allen Besitzern, sondern in vollem Umfang bei dem Steuerpflichtigen angerechnet bzw. erstattet wird, der das Papier am Zinszahlungstermin besitzt. Diese Maßnahme soll es den Kreditinstituten erleichtern, in Nichtveranlagungsfällen Kapitalerträge ungekürzt auszuzahlen und die Erstattung von Kapitalertragsteuer mit Hilfe von verwaltungsvereinfachenden Sammelanträgen an das Bundesamt für Finanzen durchzuführen. Zugleich mit dem dreijährigen Aufschub der Anwendung des Verfahrens zur besitzzeitanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Stückzinsen schlägt der Finanzausschuß vor, der Kreditwirtschaft die Möglichkeit zu eröffnen, bei Sammelanträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuern auf Zinsen die von den Kreditinstituten vorzufinanzierende Kapitalertragsteuer mit jener Kapitalertragsteuer zu verrechnen, die sie selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen haben. Damit soll die Argumentation der Kreditwirtschaft aufgenommen werden, sie könne das Sammelverfahren nicht durchführen, weil dieses eine Vorfinanzierung der Kapitalertragsteuer bis zur Erstattung durch das Bundesamt für Finanzen und damit unzumutbare Liquiditätsnachteile für die Kreditinstitute mit sich bringe.

Die Koalitionsfraktionen sind sich bewußt, daß bei der vorgesehenen Aussetzung des Verfahrens zur besitzanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitaler-

tragsteuer um drei Jahre gewisse Mißbrauchsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können. Sie verweisen jedoch darauf, daß durch manipulatorische Wertpapiertransaktionen Kosten entstehen, die die genannten Mißbräuche erschweren. Die nicht auszuschließenden Mißbrauchsmöglichkeiten sind nach Auffassung der Ausschußmehrheit gegen die Verwaltungsvereinfachung abzuwägen, die bei der vorläufigen Nichtanwendung der im Steuerreformgesetz 1990 vorgesehenen besitzzeitanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kleinen Kapitalertragsteuer eintritt. Sie sind auch der Grund für die Entscheidung der Koalitionsfraktionen, das Verfahren zur besitzzeitanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kleinen Kapitalertragsteuer nicht aus dem Gesetz zu streichen und statt dessen lediglich seine Anwendung zurückzustellen. Sollten in dem Zeitraum von drei Jahren Mißbräuche größeren Ausmaßes festzustellen sein, wird das Verfahren zum jetzt vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten. Die CDU/CSU-Fraktion hat im Finanzausschuß angekündigt, daß sich dieser in spätestens einem Jahr mit den bis dahin gemachten Erfahrungen mit der Verfahrensaussetzung befassen werde.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß die Bundesregierung nur einem einjährigen Aufschub der Regelung zugestimmt hatte, an dem sie im Finanzausschuß auch festgehalten hat. Die Koalitionsfraktionen haben jedoch die Auffassung vertreten, daß ein Zeitraum von einem Jahr nicht ausreiche, um die notwendigen Erfahrungen mit der Aussetzung des genannten Verfahrens zu sammeln und die Doppelbesteuerungsabkommen an die Vorschrift des § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 des Einkommensteuergesetzes anzupassen. Sie haben betont, daß dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung ein sehr hohes Gewicht einzuräumen sei. Der vorläufige Verzicht auf die Anwendung des Verfahrens zur besitzzeitanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen ermöglicht es — neben der Eröffnung des Sammelantragsverfahrens zur Erstattung der Kapitalertragsteuer —, die Personalausstattung der mit der Durchführung der Kapitalertragsteuererstattung beauftragten Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen in Trier wesentlich geringer zu halten als zunächst vorgesehen.

Die SPD-Fraktion hat Zweifel daran geäußert, daß die von den Koalitionsfraktionen angeführten Kosten von Wertpapiertransaktionen Mißbrauchsmöglichkeiten im Bereich der Stückzinsen wirksam eindämmen können, zumal bei Wertpapiergeschäften im Zuge der Kapitalmarktliberalisierung in der EG Kostensenkungen zu erwarten seien. Sie hat auch bezweifelt, daß das Verfahren zur besitzzeitanteiligen Anrechnung bzw. Erstattung der Kleinen Kapitalertragsteuer nach Ablauf von drei Jahren in dem Fall, daß sich in diesem Zeitraum Mißbräuche zeigen, wirklich in Kraft gesetzt werde. Sie ist der Auffassung, daß die sich bis dahin entwickelnde Praxis dann faktisch nicht mehr geändert werden könne.

Eine weitere Ergänzung des Gesetzentwurfs durch den Finanzausschuß liegt in dem Verzicht auf die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und dementsprechend auf die beschränkte Steuerpflicht von Zinsen in den Fällen, in denen Zinsgläubiger eine ausländische Notenbank oder eine vergleichbare ausländische Einrichtung ist. Der Finanzausschuß hat sich zu dieser Maßnahme aus kapitalmarktpolitischen Gründen entschlossen. Hinzuweisen ist auch darauf, daß die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 50b EStG, nach der das Prüfungsrecht der Finanzverwaltung in bezug auf die Kapitalertragsteuer auch auf die sog. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ausgedehnt wird, nach Aussage der Bundesregierung, die sich die Ausschußmehrheit zu eigen gemacht hat, nicht mit § 30a der Abgabenordnung (Schutz von Bankkunden) kollidiert. Schließlich ist auf den Beschluß des Finanzausschusses zu verweisen, die Einkommensteuerbefreiung von Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag und von Erträgen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag in den Fällen sicherzustellen, in denen die Verträge vor 1974 geschlossen worden sind.

Bei der Einzelabstimmung über die Maßnahmen aus dem Bereich der Kleinen Kapitalertragsteuer haben sich die Oppositionsfraktionen der Stimme enthalten. Die SPD-Fraktion hat dabei erklärt, daß sie die Kleine Kapitalertragsteuer zwar ablehne, sich aber nicht gegen Maßnahmen zu ihrer technischen Verbesserung wende.

Im Zusammenhang mit der Beratung der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Ergänzung der Regelungen zur Kleinen Kapitalertragsteuer hat sich der Ausschuß auch mit der in der Öffentlichkeit seit einiger Zeit diskutierten Behauptung befaßt, aufgrund des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen würden auch Empfänger von Zinseinkünften und Besitzer von Kapitalvermögen von ihren vor 1986 angefallenen Steuern auf ordnungsgemäß deklarierte Kapitaleinkünfte und ordnungsgemäß deklariertes Vermögen befreit, sofern die betreffenden Steuerveranlagungen noch nicht rechtskräftig geworden seien oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stünden. Die Koalitionsfraktionen haben sich nach gründlicher Prüfung der Problematik die von der Bundesregierung im Finanzausschuß nachhaltig vertretene Auffassung zu eigen gemacht, daß die genannte Ansicht nicht haltbar sei. Sie halten deshalb eine Verdeutlichung oder gar Änderung des Gesetzestextes nicht für notwendig. Die SPD-Fraktion hat darauf hingewiesen, daß diese Frage von den Gerichten zu entscheiden sein wird.

Einstimmig hat der Finanzausschuß den Regierungsentwurf um eine Regelung ergänzt, nach der das Gesetz zur steuerlichen Berücksichtigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen vom 25. Juli 1988 rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 1984 in Kraft gesetzt werden soll. Diese Maßnahme ist Konsequenz aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1988, nach dem der Ausschluß der Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen von den Steuervergünstigungen der §§ 10b und 34g des Einkommensteuergesetzes ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Klargestellt hat der Finanzausschuß, daß die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung des Verlustabzugs durch das Steuerreformgesetz 1990 bei der Gewerbesteuer — wie bei der Einkommen- und Körperschaft-

steuer — erstmals für Fehlbeträge des Jahres 1985 anzuwenden ist. Die Klärung der hier aufgekommenen Zweifelsfrage entspricht auch einem Anliegen des Bundesrates. Klargestellt hat der Finanzausschuß auch, daß im Rahmen der sog. Vollverzinsung Erstattungszinsen wie Nachforderungszinsen erst für ab 1989 entstehende Steuern zu zahlen sind.

Mit der Verlängerung des bis 1988 befristeten ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für die Personenschiffahrt bis Ende 1992 entspricht der Finanzausschuß einem Votum des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Eine Prüfungsbitte des Bundesrates hat der Finanzausschuß positiv und einstimmig mit seinem Vorschlag aufgenommen, den im Steuerreformgesetz 1990 vorgesehenen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000 DM auch beim Wohngeldgesetz anzuwenden. Der Finanzausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, nach der der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM im Wohngeldgesetz weiter gelten soll, dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung zuwiderlaufen würde.

Letztlich ist auf den von der Ausschußmehrheit angenommenen Vorschlag hinzuweisen, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes an die langjährige Verwaltungsübung anzupassen, nach der als Voraussetzung für bestimmte Steuervergünstigungen unterstellt wird, daß im Zonenrandgebiet wirtschaftliche Nachteile vorhanden sind.

b) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 1988 zunächst empfohlen, die Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen. Der Ausschuß hat jedoch am 9. November 1988 seine Mitberatung wieder aufgenommen und bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig empfohlen, Artikel 5 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

§ 87 a Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 18 a bis 18 d sowie des § 18 f des Wohnungsbindungsgesetzes finden auf Darlehen und Zuschüsse, die aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zum Bau von Wohnungen sowie zum Erwerb vorhandenen Wohnraums zur Eigenversorgung gewährt worden sind, sinngemäß Anwendung; weitergehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die nach dem 31. Dezember 1969 für Familienheime in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie für eigengenutzte Eigentumswohnungen gewährt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Die als Darlehen bewilligten Mittel können mit einem Zinssatz bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich verzinst werden;
2. bei als Zins- und Tilgungshilfen im Sinne des § 18 d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln kann die Zins- und Tilgungshilfe soweit herabgesetzt werden, daß der Darlehensschuldner für das Darlehen eine Verzinsung bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich auf den ursprünglichen Darlehensbetrag zu erbringen hat;
3. bei als Darlehen oder Zuschüssen im Sinne des § 18 d Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln können für Darlehen die Zinsen entsprechend Nummer 1 erhöht oder die Zuschüsse entsprechend Nummer 2 herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in den Fällen von Satz 1 und 2 für Darlehen oder Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die aus öffentlichen Haushalten des Bundes mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind, Zeitpunkt und Höhe des Zinssatzes oder der Herabsetzung der Zuschüsse durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Aus der Erfassung der Zweiterwerbsfälle gemäß der vorgeschlagenen Änderung werden dem Bund (einschl. Sondervermögen) Mittel aus der Zurückzahlung der Darlehen einmalig 1989 von ca. 260 Mio. DM zufließen; in den Fällen, in denen Darlehen nicht zurückgezahlt werden, sind Zinszahlungen für einen Zeitraum von 20 Jahren bis zu 10 Mio. DM jährlich zu erwarten."

c) Ausschuß für Verkehr

Der mitberatende Ausschuß für Verkehr hat dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes am 9. November 1988 mit Stimmenmehrheit aus verkehrspolitischer Sicht zugestimmt.

d) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. November 1988 folgende gutachtliche Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1989 abgegeben:

Im Wege gutachtlicher Beteiligung hat der Rechtsausschuß die im Finanzausschuß beratenen Vorschläge

zur Beseitigung von Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Anlageform „Stille Beteiligungen" im Rahmen der Vermögensbildung

behandelt und,

soweit sie die Einschränkung der Anlageformen „Stille Beteiligung" und „Genußschein" sowie die hieraus folgende Einschränkung des Förderungskatalogs des § 19 a EStG betreffen einstimmig,

soweit sie die Übergangsregelung betreffen einstimmig bei drei Enthaltungen seitens der anwesenden Mitglieder der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN

deren Annahme empfohlen, da rechtliche insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben sind.

3. Ausschußempfehlung

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. November im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 1989 beraten. Der Haushaltsausschuß hat dabei mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf in der vom mitberatenden Finanzausschuß empfohlenen Fassung zugestimmt. In bezug auf die Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist der Ausschuß der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gefolgt. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß mit der dreistufigen Steuerreform ein wichtiger Beitrag für ein anhaltendes Wirtschaftswachstum und für mehr Beschäftigung geleistet worden sei. Eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung werde vom Ausbau der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere von der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes erwartet. In Verbindung mit den wichtigen Entscheidungen für eine Finanz-, Agrar- und Strukturreform der Europäischen Gemeinschaften müsse die Bundesrepublik Deutschland jedoch auch zusätzliche Finanzmittel an die EG übertragen. Hierfür und für die Finanzierung neuer Bundesaufgaben sei eine maßvolle Anhebung bestimmter Verbrauchsteuern erforderlich und vertretbar. Die Anhebung von indirekten Steuern führe im Zusammenhang mit den deutlichen Entlastungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu einem wachstumsfreundlicheren Verhältnis von direkter und indirekter Besteuerung, da im wesentlichen der Verbrauch besteuert werde, Leistung und Investitionen jedoch unberührt blieben. Auch werde auf diese Weise dem Ziel der Bundesregierung entsprochen, durch langfristig solide Staatsfinanzen die Voraussetzung für ein günstiges Wachstums- und Investitionsklima zu schaffen. Die weiter anhaltende positive wirtschaftliche Entwicklung der jüngsten Zeit bestätige den finanzpolitischen Kurs der Bundesregierung.

Die Fraktion der SPD sieht demgegenüber in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebung der indirekten Steuern sowie in der damit im Zusammenhang stehenden Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer eine unangemessene Belastung der Verbraucher. Hier gehe es weniger um die Finanzierung zusätzlicher EG-Abführungen und neuer Bundesaufgaben, sondern die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Steuererhöhungen dienten ebenso wie die mit dem Verbrauchsteueränderungsgesetz eingebrachten Steuererhöhungen letztlich dazu, Einnahmeausfälle aus der dreistufigen Steuerreform zu kompensieren. Dies belege auch die Tatsache, daß die Bundesregierung trotz höherer Steuereinnahmen und geringerer EG-Abführungen nicht bereit sei, von den Verbrauchsteuererhöhungen Abstand zu nehmen. Die hohe Entlastung einkommensstarker Schichten durch die beschlossenen Steuerreformmaßnahmen habe bereits zu einer Umverteilung von unten nach oben geführt. Dieser Effekt werde jetzt durch umfangreiche Verbrauchsteuererhöhungen, von denen in erster Linie einkommensschwache Schichten betroffen seien, noch verstärkt. Überdies sei die vorgesehene Einführung einer Erd- und Flüssiggassteuer energie- und europapolitisch verfehlt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN teilt im wesentlichen diese Kritik. Sie brachte zum Ausdruck, daß eine Erhöhung der Mineralölsteuer ausschließlich dann zu begrüßen sei, wenn sie der Finanzierung umfassender Umweltschutzmaßnahmen diene.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Kraftfahrzeugsteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 3 KraftStG)

Buchstabe a

Der Wegfall der Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die zur Abfallbeseitigung oder zur Reinigung von Abwasseranlagen verwendet werden, entspricht dem Anliegen des Bundesrates. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Abfallbeseitigung oder Kanalreinigung können den Verursachern angelastet werden. Um eine Umstellung der hierfür maßgeblichen Gebührensatzungen und vertraglichen Vereinbarungen zu ermöglichen, ist vorgesehen, die Rechtsänderung erst zum 1. Januar 1991 in Kraft treten zu lassen. Auch soweit Fahrzeuge zur Straßenreinigung eingesetzt werden, können die Kosten weitgehend durch kommunale Satzung überwälzt werden. Es erscheint nicht mehr vertretbar, insoweit noch steuerliche Entlastungen zu gewähren.

Buchstabe b

Die vorgesehene Änderung geht auf eine Prüfungsbitte des Bundesrates zurück. Insbesondere kleinere Gemeinden und Gemeindeverbände sind vielfach darauf angewiesen, daß bei der Pflege öffentlicher Grünflächen sowie bei der Reinigung von Straßen und Straßenrändern von Schnee und Unrat das örtlich vorhandene Gerät von Landwirten eingesetzt wird. Der Verlust der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für die dabei verwendeten landwirtschaftlichen Zugmaschinen für mindestens einen Monat erschwert deren Einsatz. Die entsprechenden Maßnahmen werden deshalb in den Befreiungskatalog aufgenommen. Andererseits sollen gewerbliche Nebentätigkeiten von Landwirten nicht allgemein begünstigt werden. Die Steuerbefreiung wird deshalb auf die Fälle beschränkt, in denen die Auftragserteilung durch Gemeinden oder Gemeindeverbände ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Arbeiten vermuten läßt.

Buchstabe c

aus Drucksache 11/2969

Zu Nummer 2 (§ 3a Abs. 2 KraftStG)

aus Drucksache 11/2969

Zu Nummer 3 (§ 3e KraftStG)

aus Drucksache 11/2969

Zu Nummer 4 (§ 9 Abs. 1 KraftStG)

aus Drucksache 11/2969

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 4 KraftStG)

In Fällen der tageweisen Steuerberechnung wird bisher die Tagessteuer mit einem Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer angesetzt. Dies führt dazu, daß die Tagessteuer zum Nachteil des Fahrzeughalters höher ist als der bei genauer Berechnung auf einen Kalendertag entfallende Anteil an der Jahressteuer.

Die Neuregelung sieht eine genauere Berechnung nach Kalendertagen vor. Die Umstellung vermeidet die bisherigen Nachteile und erleichtert in Fällen des Wechsels des Steuersatzes (§ 18) die zutreffende Festsetzung der anteiligen Steuerbeträge.

Zu Nummer 6 (§ 18 KraftStG)

Die vorgesehene Änderung in Absatz 1 geht auf eine Prüfungsbitte des Bundesrates zurück.

Die bisher bestehende Regelung hat dazu geführt, daß bei Änderung des Steuersatzes in bestimmten Fällen von den Fahrzeughaltern 361/360 der Jahressteuerschuld erhoben wurden. Dieses Ergebnis führte zu Beschwerden der betroffenen Bürger. Durch die Neufassung wird sichergestellt, daß sich die Berechnung der Steuerschuld nach Kalendertagen richtet und auch bei der Zusammenrechnung von Tagesbeträgen höchstens die Jahressteuerschuld gefordert wird.

Für den durch die Änderung des Steuersatzes gespaltenen Entrichtungszeitraum werden künftig die anteiligen Steuerbeträge für die Zeit vor und nach der Änderung getrennt berechnet und festgesetzt. Diese Neufestsetzung wird in der Praxis verbunden mit der Festsetzung der nach der Änderung des Steuersatzes geltenden Jahressteuer. Die Entrichtungszeiträume bleiben unverändert. Ein nachzufordernder Betrag wird frühestens mit Beginn des nächsten Entrichtungszeitraumes nach der Tarifänderung fällig.

Dies wirkt sich wegen der sonst grundsätzlich vorgeschriebenen Vorausentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer praktisch als zinslose Stundung einer Steuernachforderung aus.

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht dem Regierungsentwurf.

Die Änderung des Absatzes 3 hat Bedeutung für die Fälle, in denen für ein Fahrzeug noch ein Steuerbescheid auf Grund der durch die Änderung des Steuersatzes überholten Tarife erlassen worden ist; wegen der zeitaufwendigen Anpassung der für das automatisierte Verfahren verwendeten Programme läßt sich dies bei kurzen Zeitabständen zwischen Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten eines neuen Steuersatzes nicht vermeiden. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die zutreffende Steuer auch nachträglich festgesetzt werden kann.

Zu Artikel 2 — Versicherungsteuergesetz

Nummer 1 entspricht dem Regierungsentwurf und enthält zusätzlich eine redaktionelle Anpassung des § 6 Abs. 1 VersStG an Artikel 14 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), durch den § 6 VersStG mit Wirkung ab 1. Januar 1989 ein Absatz 4 angefügt worden ist.

Nummer 2 Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung.

Nach der Übergangsregelung in Nummer 2 Buchstabe b sollen geänderte Steuersätze der Versicherungsteuer auf Versicherungsentgelte angewendet werden, die ab dem Inkrafttreten des geänderten Steuersatzes fällig werden. Ohne diese Regelung, die einer Anregung des Bundesrates und des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft entspricht, wäre für die Anwendung von geänderten Steuersätzen die Entstehung der Steuer maßgebend.

Die Versicherungsteuer entsteht nach § 1 VersStG in Verbindung mit § 38 der Abgabenordnung mit der Zahlung des Versicherungsentgelts. Dieses zeitliche Abgrenzungsmerkmal für die Anwendung eines neuen Steuersatzes kann dazu führen, daß die vom Versicherungsunternehmen berechnete Steuer von der tatsächlich entstandenen Steuer abweicht, weil das Versicherungsentgelt abweichend von der vertraglichen Fälligkeit vor oder nach dem Inkrafttreten der Neuregelung gezahlt worden ist. Je nach Sachlage müßten in diesen Fällen die — meist geringfügigen — Differenzbeträge an Versicherungsteuer entweder nacherhoben oder erstattet werden. Dadurch würde die Versicherungswirtschaft vor erhebliche Vollzugsprobleme gestellt, die nur mit unvertretbarem Aufwand zu bewältigen wären. Nennenswerte Auswirkungen auf das Aufkommen an Versicherungsteuer sind durch die Übergangsregelung nicht zu erwarten. Voraussetzung ist jedoch, daß die Übergangsregelung nicht durch willkürliche Veränderungen von Entgelts-Fälligkeiten zur Steuerersparnis ausgenutzt wird. Derartige Veränderungen sollen deshalb für die Entscheidung über die Anwendung eines neuen Steuersatzes nicht berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung oder später mit Rückwirkung vereinbart werden.

Die Übergangsregelung ist erstmals bei dem ab 1. Januar 1989 auf 7 vom Hundert erhöhten Regelsteuer-

satz sowie bei dem durch Artikel 14 und Artikel 29 Abs. 2 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) mit Wirkung ab 1. Januar 1989 eingeführten ermäßigten Steuersatz von 1,4 vom Hundert bei Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anzuwenden.

Bei Reiseversicherungen soll der Steuersatz von 7 vom Hundert erstmals ab 1. Juli 1989 angewendet werden. Die Regelung ist erforderlich, weil in diesen Fällen die Umstellung auf den neuen Steuersatz wegen des geschäftstypisch besonders gelagerten Ablaufs des Versicherungsgeschäfts zum 1. Januar 1989 objektiv unmöglich ist.

Zu Artikel 3 — Versicherungsteuer — Durchführungsverordnung

aus Drucksache 11/2969

Zu Artikel 4 — Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 19a EStG)

Buchstabe a

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von stillen Beteiligungen ist vom Beteiligungsunternehmen unzutreffenderweise behauptet worden, Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb stiller Beteiligungen nach § 19a EStG seien steuerbegünstigt. Es wird deshalb klargestellt, daß nur Sachbezüge, nicht aber Geldleistungen des Arbeitgebers gefördert werden.

Buchstaben b und c

Außerbetriebliche stille Beteiligungen und außerbetriebliche, nicht börsengängige Genußscheine werden aus dem Förderkatalog des § 19a EStG gestrichen; dies entspricht der Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (vgl. die Begründung zu Artikel 9. Damit wird erreicht, daß wie bisher der Katalog der Vermögensbeteiligungen, die dem Arbeitnehmer nach § 19a EStG steuerbegünstigt überlassen werden können, mit dem Katalog der Vermögensbeteiligungen identisch ist, die nach dem Vermögensbildungsgesetz gefördert werden.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 2 EStG)

Die Ergänzung stellt klar, daß auch in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Kapitalertragsteuer zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehört.

Zu Nummer 3 (§ 36 EStG)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die neue Fassung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG berücksichtigt, daß Stückzinsen auch bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 (Wandelanleihen und Gewinnobligationen und bestimmte Genußrechte; Steuersatz auf die Kapitalerträge: 25 v. H.) anfallen können. Ohne die Änderung hätte in diesen Fällen nur eine Kapitalertragsteuer von 10 v. H. angerechnet werden können.

Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderungen in Satz 4 und 5 sind redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 46a durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985. Da eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen, die dem Steuersatz von 30 v. H. unterliegen, nicht mehr in Betracht kommt, weil die Einkommensteuer bei diesen Kapitalerträgen durch den Steuerabzug abgegolten ist, ist auch die Regelung über die Rundung der erhobenen Kapitalertragsteuer insoweit entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 43 Abs. 1 EStG)

Vgl. Begründung zu Nummer 6 (§ 44b Abs. 5 EStG).

Zu Nummer 5 (§ 44 Abs. 1 EStG)

Die Kreditwirtschaft hat u. a. geltend gemacht, sie könne bei Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits vom Emittenten einbehalten wird, keine Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer stellen, weil ihr die Liquiditätsnachteile aus der Vorfinanzierung der Kapitalertragsteuer bis zur Erstattung durch das Bundesamt für Finanzen nicht zuzumuten seien.

Dieser Nachteil soll nunmehr dadurch vermieden werden, daß es den Kreditinstituten gestattet wird, bei an das Bundesamt für Finanzen gestellten Sammelanträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Nichtveranlagungsfällen die vorfinanzierte Kapitalertragsteuer bei der nächsten Kapitalertragsteuer-Anmeldung aus der Kapitalertragsteuer zu entnehmen, die sie selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen haben.

Entsprechend dieser neuen Regelung ist die Vorschrift zur Rundung der Kapitalertragsteuer redaktionell anzupassen.

Zu Unrecht vom Kreditinstitut aus der von ihm abzuführenden Kapitalertragsteuer entnommene Beträge

sind vom Bundesamt für Finanzen zurückzufordern. Damit dies in allen Fällen möglich ist, hat das Kreditinstitut das Bundesamt für Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn es selbst erkennt, daß es zu Unrecht Kapitalertragsteuer entnommen hat, z. B. wenn es Rechenfehler erkennt oder wenn es einem Sammelantrag Nichtveranlagungs-Bescheinigungen zugrunde gelegt hat, deren Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist.

Zu Nummer 6 (§ 44b EStG)

Buchstabe a

Satz 1 Begründung wie Bundesrat. Die Begründung zu Buchstabe a gilt auch für Landesschuldenverwaltungen.

Die Regelung des neuen Satzes 6 verhindert, daß bei Sammelanträgen Kapitalertragsteuer, die das Kreditinstitut nach § 44 Abs. 1 Satz 5 bereits der von ihm einzubehaltenden und abzuführenden Kapitalertragsteuer entnommen hat, zusätzlich vom Bundesamt für Finanzen erstattet wird.

Buchstabe b

Begründung wie Bundesrat.

Buchstabe c

Zum Wegfall des bisherigen Absatzes 5 vgl. Begründung Bundesrat.

Im neuen Absatz 5 ist geregelt, daß aus kapitalmarktpolitischen Gründen ausländische Notenbanken und vergleichbare Einrichtungen Kapitalerträge unbelastet von Kapitalertragsteuer beziehen können.

Zu Nummer 7 (§ 44c Abs. 2 EStG)

Nach § 44a Abs. 5 ist bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, die von der Körperschaftsteuer befreiten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zufließen, der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Deshalb bedarf es in diesen Fällen keiner Erstattung durch das Bundesamt für Finanzen. Vielmehr ist nur bei Kapitalerträgen aus verbrieften Forderungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) Kapitalertragsteuer nach § 44c Abs. 2 zu erstatten. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 8 (§ 45a EStG)

Buchstabe a

Die Vorschrift des § 43 sah bisher nur in Absatz 2 eine Abstandnahme vom Steuerabzug vor. Bei der ab 1989 zu erhebenden Kleinen Kapitalertragsteuer bestimmt das Gesetz in § 43 Abs. 1 Nr. 8 weitere Fälle, in denen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Die Änderung des § 45a berücksichtigt diese Regelung.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 2. Da künftig in bestimmten Fällen nicht die volle, sondern nur eine zeitanteilige Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer in Betracht kommt, kann der Schuldner der Kapitalerträge nicht die anrechenbare, sondern nur die einbehaltene Kapitalertragsteuer bescheinigen.

Zu Nummer 9 (§ 49 Abs. 1 EStG)

Buchstaben a und b

Begründung wie Bundesrat.

Buchstabe c

Vgl. Begründung zu Nummer 6 (§ 44b Abs. 5 EStG).

Zu Nummer 10 (§ 50b EStG)

Die Vorschrift berechtigt die Finanzbehörden, Verhältnisse zu prüfen, die bei den bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer Beteiligten der Aufklärung bedürfen. Da bei der ab 1989 zu erhebenden neuen Kapitalertragsteuer nicht nur deren Anrechnung oder Erstattung vorgesehen ist, sondern auch die Abstandnahme vom Steuerabzug, ist insoweit eine Ergänzung erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 52 EStG)

Buchstabe a

Die Änderung des § 19a Abs. 1 Satz 1 EStG hat nur klarstellende Bedeutung. Der neue Satz 1 in § 52 Abs. 19a EStG bestimmt deshalb ausdrücklich, daß die geänderte Fassung des § 19a Abs. 1 Satz 1 EStG auch schon für frühere Zeiträume gilt. Die Änderungen im Förderkatalog des § 19a EStG sollen vom gleichen Zeitpunkt an gelten wie die entsprechenden Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe b

Nach der bis 1988 gültigen Übergangsregelung waren alle Erträge aus bestimmten Versicherungen, die bis zum 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden waren und die bis zu diesem Zeitpunkt zu den steuerlich begünstigten Versicherungen gehörten, von der Besteuerung freigestellt. Die ersatzlose Streichung der Übergangsregelung würde zur vollen Besteue-

rung dieser Erträge führen, zumal der Zufluß bei diesen Versicherungen mit Ablauf des Versicherungsvertrags oder bei dessen Rückkauf anzunehmen ist. Dieses Ergebnis ist jedoch nicht gewollt. Die bisherige Übergangsregelung soll deshalb insoweit bestehen bleiben.

Buchstabe c

Die Vorschrift regelt die Anwendung des § 34g EStG. Durch das Gesetz zur steuerlichen Berücksichtigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen vom 25. Juli 1988 wurden mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1988 Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen in die Steuervergünstigung des § 34g EStG einbezogen. Da das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 21. Juni 1988 — 2 BvR 638/84 — den völligen Ausschluß der kommunalen Wählervereinigungen von steuerlichen Entlastungen gemäß §§ 10b und 34g EStG ab Veranlagungszeitraum 1984 als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt hat, ist es erforderlich, § 34g EStG ab Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.

Buchstabe d

Bei der Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren während eines Zinszahlungszeitraums, der im Jahr 1991 beginnt und im Jahr 1992 endet, kann bei der Stückzinsenabrechnung bei Veräußerungsgeschäften im Jahr 1991 die Regelung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2ff. noch nicht berücksichtigt werden. Ohne eine Übergangsregelung könnte der Erwerber Kapitalertragsteuer nur in dem Umfang auf seine Einkommensteuer anrechnen, in dem die Kapitalertragsteuer auf seine Besitzzeit im Jahr 1992 entfällt. Diese Härte wird durch die Übergangsregelung beseitigt. Satz 2 beinhaltet eine entsprechende Übergangsregelung für auf- und abgezinste Wertpapiere.

Diese Änderung beinhaltet gleichzeitig den Aufschub der zeitanteiligen Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf Stückzinsen um drei Jahre. Er soll den Kreditinstituten erleichtern, in Nicht-Veranlagungsfällen Kapitalerträge ungekürzt auszuzahlen und die Erstattung von Kapitalertragsteuer mit Hilfe von Sammelanträgen an das Bundesamt für Finanzen zu erwirken. Sammelanträge sind auf Dauer auch deshalb von großer Bedeutung, weil sie zu einer Verfahrensvereinfachung beitragen. Aus diesem Grund und um andere Lösungsmöglichkeiten nochmals zu untersuchen, erscheint die Regelung zweckmäßig.

Buchstabe e

Doppelbuchstaben aa und bb

Siehe Begründung der Bundesratsstellungnahme Nummer 5; zu bb) auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 73 Buchstabe v im Ersten Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990, dessen Ausführungen zu Lebensversicherungsunternehmen auch für Krankenversicherungsunternehmen zutreffen (BT-Drucksache 11/2536, S. 88, 1. Sp.)

Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung zieht die Schlußfolgerung aus der Übergangsregelung in § 52 Abs. 25 für die Erstattung von Kapitalertragsteuer.

Buchstabe f

Siehe Begründung der Bundesratsstellungnahme Nummer 5.

Buchstabe g

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung des geänderten § 50b.

Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Übergangsregelung in § 52 Abs. 25 EStG (vgl. Buchstabe d). Sie stellt entsprechend für Auslandsfälle klar, daß jedenfalls für die Jahre 1989 bis 1991 eine zeitanteilige Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Stückzinsen nicht stattfindet.

Zu Artikel 5 — Körperschaftsteuergesetz

Auf die Begründung zur Änderung des § 52 Abs. 24a EStG (Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe c) wird hingewiesen.

Zu Artikel 6 — Gewerbesteuergesetz

Die durch das Steuerreformgesetz 1990 in das Gewerbesteuergesetz eingefügte Anwendungsvorschrift für den gewerbesteuerlichen Verlustvortrag hat hinsichtlich ihres zeitlichen Geltungsbereichs zu Zweifeln geführt. Die neue Fassung stellt den gesetzgeberischen Willen klar; sie entspricht der vergleichbaren Regelung in § 52 Abs. 13b EStG. Sie soll mit Wirkung vom 3. August 1988, dem Tag des Inkrafttretens des Steuerreformgesetzes 1990, in Kraft treten (vgl. Artikel 15 Abs. 3).

Zu Artikel 7 — Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

Durch die vorgesehene Regelung werden die Landesregierungen in die Lage versetzt, ihrerseits die Verordnungen zur Begrenzung der Mieterhöhungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf rechtzeitig vor dem 1. Januar 1990 zu erlassen. Unberührt bleibt, daß die Mietpreisbegrenzungen frühestens zum 1. Januar 1990 wirksam werden können.

Zu Artikel 8 — Umsatzsteuergesetz

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (siehe Begründung zur Bundesrats-Stellungnahme Nummer 9).

Zu Artikel 9 — Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Dieser Artikel sieht im wesentlichen eine Einschränkung der durch das Vermögensbeteiligungsgesetz vor 1983 eröffneten Möglichkeit vor, vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in einer Beteiligung als stiller Gesellschafter anzulegen: Die Anlage in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen wird, abgesehen von einer Übergangsregelung für Altverträge, ab 1989 nicht mehr zugelassen (vgl. zu Nummern 1 und 10).

Dadurch wird ab 1989 grundsätzlich ausgeschlossen, daß vermögenswirksame Leistungen weiter in Unternehmen fließen, die in letzter Zeit in wachsender Zahl eigens zur Vereinbarung stiller Arbeitnehmer-Beteiligungen gegründet worden sind und durch Hinweis auf die Möglichkeit und Förderung solcher Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz, durch irreführende Werbung mit ungewöhnlich hohen Erträgen sowie durch unvollständige Aufklärung über Anlagerisiken viele insoweit unerfahrene Arbeitnehmer veranlaßt haben, ihre vermögenswirksamen Leistungen zu für sie unvorteilhaften und offenbar risikoreichen Beteiligungen als stille Gesellschafter dieser Unternehmen zu verwenden.

Unverändert zulässig bleibt außer der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in einer stillen Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers insbesondere die Anlage solcher Leistungen in einer indirekten betrieblichen Beteiligung als stiller Gesellschafter einer sog. Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft, die auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

Die Übergangsregelung sieht vor, daß vermögenswirksame Leistungen auf Grund bestimmter vor 1989 abgeschlossener Verträge bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, höchstens aber bis Ende 1989 weiter in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen angelegt werden können. Allerdings wird der Arbeitnehmer nur, wenn er bis zum 30. September 1989 auf den 31. Dezember 1989 kündigt, von jeglicher über das Jahr 1989 hinausreichenden vertraglichen Zahlungsverpflichtung frei, die er — falls er nicht kündigt — ab 1990 mit anderen Mitteln und damit außerhalb des Anwendungsbereichs des Vermögensbildungsgesetzes wird erfüllen müssen.

Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 5. VermBG)

Durch Nummer 1 wird vor allem (vgl. zu Buchstaben a und b) die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in stillen Beteiligungen auf die Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers und in Unternehmen beschränkt, die mit dem arbeitgebenden Unternehmen in bestimmter Weise verbunden oder an diesem Unternehmen beteiligt sind; dadurch wird die Anlage solcher Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1)

Doppelbuchstabe aa betrifft die Anlage in Genußscheinen, die nach Buchstabe f i. V. m. § 17 Abs. 3 Nr. 2 des durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderten 5. VermBG ab 1990 nur noch in Genußscheinen zugelassen ist, die vom Arbeitgeber oder von anderen Unternehmen als Kreditinstituten ausgegeben werden. Durch die Neufassung des Buchstaben f wird die Anlage in nicht vom Arbeitgeber ausgegebenen Genußscheinen beschränkt: Sie wird in den von anderen Unternehmen als Kreditinstituten ausgegebenen Genußscheinen ausgeschlossen, die nicht an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind. Die Beschränkung gilt ab 1990 (Nummer 10 Buchstabe a — § 17 Abs. 1 Nr. 1). Sie erscheint geboten, um auszuschließen, daß Arbeitnehmer — z. B. durch Beteiligungsunternehmen, die bisher außerbetriebliche stille Beteiligungen angeboten haben (vgl. zu Buchstabe b) — nunmehr zu einer für sie unvorteilhaften und risikoreichen außerbetrieblichen Anlage ihrer vermögenswirksamen Leistungen in Genußscheinen veranlaßt werden (vgl. zu den entsprechenden Mißbrauchserscheinungen bei den derzeit angebotenen außerbetrieblichen stillen Beteiligungen: zu Buchstabe b — Absatz 2 Satz 2).

Die Änderung des Buchstaben i durch Doppelbuchstabe bb beschränkt die Anlage in stillen Beteiligungen — wie bereits die Anlage in Darlehensforderungen und nichtverbrieften Genußrechten nach Nummer 1 Buchstaben k, l — auf die direkte betriebliche Beteiligung am inländischen Unternehmen des Arbeitgebers. Diese Beschränkung gilt, soweit der Anlage nicht bestimmte Altverträge zugrunde liegen, bereits ab 1989 (Nummer 10 Buchstaben a und b — § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2).

Buchstabe b (Absatz 2)

Im neu gefaßten Absatz 2 entsprechen die Sätze 1 und 3 im wesentlichen den bisherigen Sätzen 1 und 2. Der neu eingefügte Satz 2 ergänzt den geänderten Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i und gilt wie dieser grundsätzlich bereits ab 1989 (Nummer 10 Buchstaben a und b — § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2).

Im neuen Satz 2 wird der direkten betrieblichen Beteiligung als stiller Gesellschafter des arbeitgebenden Unternehmens zunächst eine stille Beteiligung an einem inländischen Unternehmen gleichgestellt, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist; auch dies entspricht der Regelung über die Anlage in Darlehensforderungen und nichtverbrieften Genußrechten in Satz 2 — alt —, Satz 3 — neu —. Mit dem Unternehmen des Arbeitgebers in diesem Sinne verbunden ist ein ande-

res Unternehmen, wenn es unmittelbar oder mittelbar — insbesondere aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung — einen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen des Arbeitgebers ausüben kann und beide unter einheitlicher Leitung des anderen Unternehmens zusammengefaßt sind (§ 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 15, § 17 i. V. m. § 16 AktG). Solche einheitliche Leitung ist anzunehmen, wenn die Leitung eines als Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betriebenen arbeitgebenden Unternehmens dem anderen Unternehmen durch einen Beherrschungsvertrag unterstellt oder ein solches arbeitgebendes Unternehmen in das andere Unternehmen eingegliedert ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 291, 319 AktG).

Im neuen Satz 2 wird außerdem der direkten betrieblichen Beteiligung als stiller Gesellschafter des arbeitgebenden Unternehmens eine stille Beteiligung an einem inländischen Unternehmen gleichgestellt, das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Dadurch bleibt auch die Anlage in einer indirekten betrieblichen Beteiligung als stiller Gesellschafter bestimmter sog. Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaften weiter zulässig.

Als Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaften werden allgemein die Unternehmen bezeichnet, die mit Arbeitnehmern eines anderen Unternehmens (oder mehrerer anderer Unternehmen) gesellschaftsrechtliche Beteiligungen vereinbaren, meist von diesem (oder diesen) arbeitgebenden Unternehmen gegründet worden und in der Regel ihrerseits an dem (oder den) arbeitgebenden Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt sind. Solche Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaften legen die ihnen durch Arbeitnehmerbeteiligungen zufließenden Mittel, abzüglich Verwaltungskosten und Steuern, in der Regel in den arbeitgebenden Unternehmen, zum Teil aber auch in von diesen Unternehmen genutzten Wirtschaftsgütern oder zur Risikostreuung in sonstiger Weise an.

Auf Grund des neuen Satzes 2 steht die stille Beteiligung an einer Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft der direkten Beteiligung als stiller Gesellschafter des arbeitgebenden Unternehmens insbesondere dann gleich, wenn die Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft Gesellschafter der arbeitgebenden GmbH oder Personengesellschaft (z. B. OHG, KG), Mitglied des arbeitgebenden Vereins (z. B. VVaG) oder stiller Gesellschafter des arbeitgebenden Unternehmens ist. Dann wird den Arbeitnehmern durch ihre stille Beteiligung an der Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft eine Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers „vermittelt" (indirekte betriebliche Beteiligung). Nach Satz 2 kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang die Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist und die ihr durch stille Beteiligungen der Arbeitnehmer zufließenden Mittel dort anzulegen hat, ob sie auch an anderen Unternehmen beteiligt ist und über die „Vermittlung" der Mitarbeiterbeteiligung hinaus weitere Geschäftszwecke verfolgt.

Nicht gleichgestellt mit der Beteiligung als stiller Gesellschafter des arbeitgebenden Unternehmens wird z. B. die stille Beteiligung an einer Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft, die vom Unternehmen des Arbeitgebers ausgegebene Aktien von einem Dritten erworben hat und nur dadurch am arbeitgebenden Unternehmen beteiligt ist. (Sie kann dann jedoch im Sinne des neuen Satzes 2 mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden sein, wenn sie an diesem auf Grund des Aktienerwerbs mit Mehrheit beteiligt ist. Ein Unternehmen kann nur dann zugleich verbundenes und beteiligtes Unternehmen im Sinne des neuen Satzes 2 sein, wenn es einerseits auf das Unternehmen des Arbeitgebers einen beherrschenden Einfluß ausüben kann und andererseits mit diesem eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in einer der bezeichneten Formen vereinbart hat.)

Nicht gleichgestellt mit der Beteiligung als stiller Gesellschafter des arbeitgebenden Unternehmens wird z. B. auch die stille Beteiligung an einem Unternehmen, an dem das arbeitgebende Unternehmen beteiligt, das jedoch seinerseits nicht an diesem beteiligt ist.

Aus dem neuen Satz 2 des Absatzes 2 i. V. m. dem geänderten Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i und dem neuen § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 (vgl. zu Buchstabe a und zu Nummer 10 Buchstaben a und b) ergibt sich, daß — mit bestimmten Ausnahmen — die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen ab 1989 ausgeschlossen wird. Dies erscheint geboten, weil die im Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 eröffnete Möglichkeit der Anlage solcher Leistungen in einer Beteiligung als stiller Gesellschafter und deren staatliche Förderung vor allem seit 1987 dazu geführt haben, daß eigens zur Vereinbarung außerbetrieblicher stiller Arbeitnehmer-Beteiligungen in wachsender Zahl Unternehmen gegründet werden, die viele nicht ausreichend unterrichtete oder beratene Arbeitnehmer veranlassen, ihre vermögenswirksamen Leistungen zu für sie unvorteilhaften und offenbar risikoreichen Beteiligungen an solchen Unternehmen zu verwenden: Diese Unternehmen bieten durch Anlageberater, Versicherungsvertreter und geschulte Außendienstmitarbeiter, die hohe Provisionen erhalten, die Begründung stiller Beteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen überwiegend als Haustürgeschäft in der Wohnung oder — z. B. — am Arbeitsplatz an, wobei die Arbeitnehmer oft durch irreführende oder unvollständige Angaben über Ertrag, Risiken und staatliche Förderung der ihnen angebotenen Anlage zum Vertragsabschluß bestimmt (und vom gesetzlich zugelassenen Widerruf abgehalten) werden:

Die Beteiligungsunternehmen stellen für die Mittel, mit denen Beteiligungen bei ihnen begründet werden, meist eine hohe Rendite in Aussicht, wie sie am Kapitalmarkt in der Regel nur durch risikoreiche Anlage erzielbar ist. Durch nachdrücklichen Hinweis darauf, daß einerseits eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen, andererseits neben der Gewinnbeteiligung eine „Mindestverzinsung" oder „Mindestrendite garantiert" werde und daß der Gesetzgeber die stille Beteiligung als Anlageform für vermögenswirksame Leistungen vorsehe und fördere, wird gleichwohl oft bei Arbeitnehmern der Eindruck erweckt, mit der angebotenen Beteiligung eine kaum risikobehaftete Anlage zu wählen, die insoweit anderen überkommenen

Sparformen vergleichbar und deren Verlust durch Konkurs des Beteiligungsunternehmens nicht in Betracht zu ziehen sei. Unzutreffend wird von einigen Beteiligungsunternehmen darauf hingewiesen, daß neben der Sparzulage nach dem 5. VermBG für die in stillen Beteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen auch steuerliche Förderung nach § 19a des Einkommensteuergesetzes gewährt werde.

Die Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen an solchen Beteiligungsunternehmen entsprechen dem § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i, Nr. 4 des 5. VermBG von 1987, wonach vermögenswirksame Leistungen auf Grund eines Beteiligungs-Vertrags angelegt werden können, den der Arbeitnehmer mit einem anderen als dem arbeitgebenden Unternehmen darüber abgeschlossen hat, daß für den Arbeitnehmer eine stille Beteiligung an dem Unternehmen begründet wird und der Arbeitnehmer die dafür geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen durch den Arbeitgeber zahlen läßt. In einem solchen Vertrag kann auch vereinbart sein, daß mehrere stille Beteiligungen des Arbeitnehmers an dem Unternehmen begründet werden und er dafür mit vermögenswirksamen Leistungen oder mit anderen Beträgen zahlen läßt oder zahlt. Die Zahlung kann als einmalige vor oder nach der Begründung der stillen Beteiligung oder als laufende Anzahlung oder Abzahlung vor bzw. nach der Begründung der jeweiligen Beteiligung geschuldet sein, wobei die Förderung nach dem 5. VermBG voraussetzt, daß mit den Leistungen eines Kalenderjahrs spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die stille Beteiligung begründet wird.

In den Verträgen über stille Beteiligungen an den genannten Beteiligungsunternehmen verpflichten sich die Arbeitnehmer, dem Unternehmen durch den Arbeitgeber — in der Regel monatlich — in bestimmter Höhe vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, die sich meist ausdrücklich aus bestimmten, dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn zustehenden Leistungen (aus Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung) und bestimmten vermögenswirksam anzulegenden Lohnteilen zusammensetzen. Selten ist für den Fall, daß vermögenswirksame Leistungen nicht mehr überwiesen werden können, die Zahlung anderer Beträge durch den Arbeitnehmer selbst vereinbart.

Die Überweisungen sind für eine bestimmte Dauer — z. B. 6, 7, 10 Jahre, bis durch Monatsraten von 78 DM ein Gesamtbetrag von 9 360 DM erreicht ist — oder für unbestimmte Dauer vereinbart. Sie werden — bis zu einem Jahresbetrag oder bis zu 15 oder 20 v. H. des Gesamtbetrags — vom Beteiligungsunternehmen zunächst als Abschlußkosten, Vertriebskosten, Provision etc. vereinnahmt, falls diese Kosten nicht zusätzlich zu zahlen sind; danach werden die Leistungen als Einlagen für die stille Beteiligung des Arbeitnehmers (oder für mehrere nacheinander begründete Beteiligungen) verbucht.

Die stille Beteiligung des Arbeitnehmers wird für unbestimmte Zeit oder für eine Dauer begründet, die mindestens der im 5. VermBG für die Förderung vorgeschriebenen Sperrfrist entspricht. Im ersten Fall ist ein Zeitpunkt nach Ablauf der Sperrfrist vereinbart, zu dem der Arbeitnehmer das Gesellschaftsverhältnis frühestens kündigen kann. Das Beteiligungsunternehmen hat sich verpflichtet, nach Beendigung der Gesellschaft dem Arbeitnehmer die geleisteten Einlagen in einem Betrag oder in — z. B. jährlichen — Teilbeträgen zurückzuzahlen und den vereinbarten Ertrag (Gewinnanteil und ggf. gewinnunabhängige Verzinsung) auszuzahlen, falls er nicht vorher laufend auszuzahlen war. Auf Grund einzelner Verträge kann der Arbeitnehmer nach bestimmter Vertragsdauer zunächst nur einen Teil seiner Einlage durch eine „Teilkündigung" zurückverlangen, die das Gesellschaftsverhältnis nicht beendet.

Werden die vereinbarten Überweisungen an das Beteiligungsunternehmen vorzeitig eingestellt, so ist es in der Regel vertraglich berechtigt, nach Beendigung der Gesellschaft seine Zahlungen an den Arbeitnehmer erheblich zu kürzen.

Wie die Beteiligungsunternehmen die bei ihnen angelegten Mittel verwenden, ist vertraglich meist nicht festgelegt („blind pools") oder allenfalls angedeutet. Unterlagen über Vermögen, Eigenkapital, frühere Jahresabschlüsse, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Mittelverwendungskontrolle durch einen Treuhänder (Wirtschaftsprüfer, Bank) etc. werden den Anlegern von den Beteiligungsunternehmen in der Regel nicht vorgelegt.

Unter diesen Umständen geht zum einen den Arbeitnehmern schon durch vertragliche Abzüge stets ein erheblicher Teil der angelegten Mittel verloren und liegt zum anderen die Gefahr nahe, daß viele Arbeitnehmer bei Beendigung ihrer Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen Beteiligungen die versprochenen Erträge nicht erhalten und darüber hinaus ihre Einlagen nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

Satz 3, der im wesentlichen dem bisherigen Satz 2 entspricht, stellt (wie § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben k, l des Fünften Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987) klar, daß die Anlage in einer Darlehensforderung gegen ein verbundenes Unternehmen und in einem Genußrecht an einem solchen Unternehmen nur dann zulässig ist, wenn das Unternehmen ein inländisches ist.

Buchstabe c (Absatz 3)

Klarstellung, daß Absatz 3 auch für die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Gewinnschuldverschreibungen gilt.

Buchstabe d (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung durch Buchstabe b und Klarstellung, daß Absatz 4 auch für die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Genußscheine gilt.

Buchstabe e (Absatz 5)

Klarstellung, daß Absatz 5 auch für die in Absatz 2 bezeichneten Genußscheine, stillen Beteiligungen, Darlehensforderungen und Genußrechte gilt und daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 2 (§ 4 5. VermBG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung durch Nummer 1 Buchstabe b

Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 5 5. VermBG)

Redaktionelle Anpassung an § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (vgl. auch § 6 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 3)

Zu Nummer 4 (§ 6 5. VermBG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Klarstellung, daß die in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten nichtverbrieften Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen als dem Unternehmen des Arbeitgebers nicht durch Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber begründet werden können.

Buchstabe b (Absatz 2)

Klarstellung, daß die in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten nichtverbrieften Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen als dem Unternehmen des Arbeitgebers durch Vertrag des Arbeitnehmers mit einem Dritten begründet werden können und daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 5 (§ 7 5. VermBG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung durch Nummer 1 Buchstabe b

Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 4 Satz 1 5. VermBG)

Buchstabe a (Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung an § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1

Buchstabe b (Nummer 3)

Die Änderung bewirkt, daß die Beschreibung der in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Genußscheine der Kreditinstitute auch nach der Einschränkung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) inhaltlich unverändert bleibt.

Zu Nummer 7 (§ 11 5. VermBG)

Buchstaben a und f (Absatz 2)

Der bisherige Absatz 6 wird nach Absatz 1 eingefügt, weil die Vorschrift des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 voraussetzt, daß auch vermögenswirksam angelegte Lohnteile vermögenswirksame Leistungen sind.

Buchstaben b bis e (Absätze 3 bis 6)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Nummer 8 (§ 12 5. VermBG)

Klarstellung, daß Satz 2 nicht für eine Anlage in den in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Vermögensbeteiligungen gilt, die Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers gleichstehen, und daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 9 (§ 13 5. VermBG)

Redaktionelle Anpassung an § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (vgl. auch § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 13 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 4 und 5 Satz 1)

Zu Nummer 10 (§ 17 5. VermBG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Der neugefaßte Absatz 1 enthält in Nummer 1 die Regelung des bisherigen Absatzes 1 für die nach 1989 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und in Nummern 2 und 3 den bisherigen Absatz 5 ersetzende Regelungen für die vor 1990 angelegten vermögenswirksamen Leistungen; davon Abweichendes regeln die Absätze 2, 4 bis 6. Nach Nummer 2 gilt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, für die vermögenswirksamen Leistungen, die in 1989 angelegt werden, das 5. VermBG von 1987 mit der Maßgabe weiter, daß die Anlage in stillen Beteiligungen

grundsätzlich nicht mehr außerbetrieblich, sondern nur noch am Unternehmen des Arbeitgebers (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i — neu) und an Unternehmen zulässig ist, die nach dem neuen § 2 Abs. 2 Satz 2 mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden oder an diesem beteiligt sind (vgl. zu Nummer 1 Buchstaben a und b):

Durch Nummer 2 Buchstabe a tritt bereits in 1989 im Anlagekatalog des 5. VermBG von 1987 die neue einschränkende Regelung der stillen Beteiligung an die Stelle der bisherigen Regelung, die die Anlage in betrieblicher und jeder außerbetrieblichen stillen Beteiligung zuläßt.

Durch Nummer 2 Buchstaben b bis d werden für 1989 die Vorschriften des 5. VermBG von 1987 in § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 und 2, die auf die bisherige Regelung der stillen Beteiligung als Anlageform Bezug nehmen, insoweit den entsprechenden neuen Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe e), des § 4 Abs. 1 (vgl. zu Nummer 2 Buchstabe a), des § 6 Abs. 1 und 2 (vgl. zu Nummer 4) und des § 7 Abs. 1 und 2 (vgl. zu Nummer 5 Buchstabe a) inhaltlich angepaßt.

Nach Nummer 3 gilt für die vor 1989 angelegten vermögenswirksamen Leistungen insbesondere das 5. VermBG von 1987 ohne Einschränkungen weiter.

Buchstabe b (Absätze 2 und 3)

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt abweichend von Absatz 1 Nr. 2, daß in 1989 vermögenswirksame Leistungen auf Grund bestimmter alter Verträge weiter in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen angelegt werden können.

Dies sind Beteiligungs-Verträge, die dem § 7 Abs. 2 des 5. VermBG von 1987 entsprechen und vor 1989 von Arbeitnehmern über außerbetriebliche stille Beteiligungen an Unternehmen abgeschlossen sind, die nicht nach dem neuen § 2 Abs. 2 Satz 2 mit dem arbeitgebenden Unternehmen verbunden oder an diesem beteiligt sind.

Zu diesen Verträgen gehören insbesondere die in der Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 beschriebenen Beteiligungs-Verträge über außerbetriebliche stille Beteiligungen, deretwegen es geboten erscheint, die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen ab 1989 grundsätzlich auszuschließen (vgl. zu Absatz 1 und zu Nummer 1 Buchstabe b). Nach Absatz 2 gilt für die in 1989 auf Grund solcher alten Beteiligungs-Verträge angelegten vermögenswirksamen Leistungen uneingeschränkt weiter das 5. VermBG von 1987, das in seinem § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i die Anlage in jeder außerbetrieblichen stillen Beteiligung zuläßt.

Die Förderung der nach Absatz 2 in 1989 angelegten vermögenswirksamen Leistungen richtet sich deshalb in 1989 insbesondere nach § 13 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i des 5. VermBG von 1987.

Durch Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 wird danach die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen an anderen als den im neuen § 2 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Unternehmen insgesamt wie folgt geregelt:

Auf Grund von nach 1988 abgeschlossenen Verträgen ist diese Anlage schon ab 1989 nicht mehr zulässig.

Auf Grund von vor 1989 abgeschlossenen Beteiligungs-Verträgen, die dem bisherigen § 7 Abs. 2 entsprechen, ist diese Anlage, soweit sie vertraglich auch 1989 vorgesehen ist, in diesem Jahr noch zulässig, in jedem Fall aber ab 1990 nicht mehr zulässig.

Das bedeutet für alte Beteiligungs-Verträge, die z. B. zu Beginn der Jahre 1986/1987/1988 entsprechend dem bisherigen § 7 Abs. 2 abgeschlossen sind:

Ist dort z. B. für 6/10 Jahre die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen zur Begründung der bezeichneten außerbetrieblichen stillen Beteiligungen vereinbart, so können auf Grund dieser Verträge Leistungen nicht wie vereinbart bis zum Ablauf des 6./10. Vertragsjahrs, d. h. bis einschließlich 1991/1992/1993 bzw. 1995/1996/1997, sondern nur bis einschließlich 1989, d. h. bis zum Ablauf des 4./3./2. Vertragsjahrs, weiter angelegt werden.

Der Ausschluß der Anlage in den bezeichneten außerbetrieblichen stillen Beteiligungen auf Grund neuer Verträge entspricht der Zielsetzung, im Interesse der Arbeitnehmer zu verhindern, daß deren vermögenswirksame Leistungen weiter in solche für sie unvorteilhafte und risikoreiche Beteiligungen fließen, wie sie vor allem seit 1987 angeboten und vereinbart werden und in der Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe b) beschrieben sind.

Der gleichen Zielsetzung dient die Übergangsregelung für alte Beteiligungs-Verträge insoweit, als sie auch dort ab 1990 die Anlage in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen ausschließt. Sie berücksichtigt jedoch, daß zum einen der Wegfall außerbetrieblicher stiller Beteiligungen als Anlageform alle über solche Beteiligungen abgeschlossenen Verträge unabhängig davon berührt, ob und wieweit durch sie den Arbeitnehmern tatsächlich die beschriebenen wirtschaftlichen Nachteile und Risiken entstehen und daß zum anderen die Beteiligungsunternehmen, denen von Arbeitnehmern die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen langfristig zugesagt worden ist, mit diesen Leistungen gerechnet haben. Die Übergangsregelung räumt deshalb den genannten Beteiligungsunternehmen durch die weitere Zulassung der Anlage in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen bis Ende 1989 eine angemessene und ausreichende Frist ein, in der die beiderseitigen Pflichten aus Altverträgen unverändert bleiben und in der sich die Unternehmen darauf einstellen können, daß ihnen danach keine vermögenswirksamen Leistungen mehr (und entsprechende andere Beträge nur nach Maßgabe des Absatzes 3) zufließen.

Die so ab 1. Januar 1990 wirksam werdende Rechtsänderung fällt zeitlich zusammen mit dem Wirksamwerden der wesentlichen Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes durch das Steuerreformgesetz

1990; dies erleichtert Unternehmen und Finanzämtern die Einstellung auf die Rechtsänderungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Rechte des Arbeitnehmers gegenüber einem Unternehmen, mit dem er in einem alten Beteiligungs-Vertrag über außerbetriebliche stille Beteiligung (Absatz 2) die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen auch für die Zeit nach 1989 — d. h. nach Wegfall der entsprechenden Anlagemöglichkeit — vereinbart hat:

Dieser Arbeitnehmer erhält einerseits das Recht, sich durch Kündigung gegenüber dem Unternehmen mit Wirkung ab 1990 von jeder Zahlungspflicht zu befreien und für Anfang 1996 auch die vorzeitige Auflösung eines für längere Dauer vereinbarten Gesellschaftsverhältnisses zu verlangen (Satz 1). Er ist andererseits, wenn er von der Befreiungsmöglichkeit nicht Gebrauch macht, auch nach 1989 zu Zahlungen in Höhe der vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen weiter verpflichtet (Satz 4).

Nach Satz 1 erster Halbsatz kann der Arbeitnehmer den alten Beteiligungs-Vertrag bis zum 30. September 1989 mit der Wirkung kündigen, daß er nach dem 31. Dezember 1989 nicht mehr verpflichtet ist, vermögenswirksame Leistungen durch den Arbeitgeber überweisen zu lassen oder selber andere Beträge zu zahlen. Er muß deshalb nach rechtzeitiger Kündigung selbst dann nichts mehr zahlen, wenn im Vertrag andere Beträge zusätzlich zu den vermögenswirksamen Leistungen oder für den Fall vereinbart sind, daß vermögenswirksame Leistungen nicht mehr überwiesen werden können (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe b — § 2 Abs. 2 Satz 2).

Nach Satz 1 zweiter Halbsatz kann der Arbeitnehmer auf Grund rechtzeitiger Kündigung nach Satz 1 erster Halbsatz nicht schon zum 31. Dezember 1989, aber jedenfalls zum 1. Januar 1996 auch die Auseinandersetzung mit entsprechender Auszahlung durch das Beteiligungsunternehmen verlangen, falls der Vertrag nicht aus anderen Gründen — z. B. wegen Ablaufs der Zeit, für die er abgeschlossen wurde, oder nach Ausübung eines vertraglich vereinbarten oder eines außerordentlichen Kündigungsrechts (vgl. Satz 2) — früher endet. Verlangt der Arbeitnehmer die Auseinandersetzung nach Satz 1 zweiter Halbsatz, so sind die dem Beteiligungsunternehmen obliegenden Zahlungen auch dann sofort fällig, wenn vertraglich für die Beendigung der Gesellschaft Abweichendes — z. B. Berichtigung des Guthabens des Arbeitnehmers in jährlichen Teilbeträgen (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe b — § 2 Abs. 2 Satz 2) — vereinbart ist. Die Rückzahlung der mit vermögenswirksamen Leistungen gezahlten Einlagen nach 1990 führt nicht zum Verlust der dafür gewährten Sparzulagen nach dem 5. VermBG, weil dann die sechsjährige Sperrfrist in jedem Fall abgelaufen ist; sie beginnt auch für die vermögenswirksamen Leistungen des Jahres 1989, mit denen spätestens bis Ende 1990 die Beteiligung zu begründen war, am 1. Januar 1990.

Die Regelungen des Satzes 1 ergänzen die Regelung des Absatzes 2 i. V. m. Absatz 1, die ab 1990 auch für Altverträge die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen ausschließen: Aus den Gründen, die für die Beseitigung dieser Anlagemöglichkeit für vermögenswirksame Leistungen maßgebend sind (vgl. zu Absatz 2) soll sich der Arbeitnehmer auch von anderweitigen Zahlungspflichten aus dem Vertrag mit dem Beteiligungsunternehmen lösen können und dann auch eine für längere Dauer vereinbarte Beteiligung nach Ablauf der Sperrfrist des 5. VermBG beenden können. Die in Satz 1 hierfür vorgeschriebenen Fristen und Termine entsprechen den der Übergangsregelung des Absatzes 2 zugrundeliegenden Erwägungen und berücksichtigen darüber hinaus, daß sich das Beteiligungsunternehmen auch auf die Verfügbarkeit der von dem Arbeitnehmer geleisteten Einlagen bis zur vertragsgemäßen Beendigung der Beteiligung eingestellt hat.

Satz 2 stellt klar, daß insbesondere durch das in Satz 1 begründete Recht des Arbeitnehmers ein vertraglich vereinbartes oder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts bestehendes Recht des Arbeitnehmers, zu einem anderen Zeitpunkt mit weiterreichenden Wirkungen zu kündigen, nicht berührt wird.

Nach Satz 3 hat der Arbeitnehmer, der nach Satz 1 gekündigt hat, die Einstellung seiner Zahlungen an das Beteiligungsunternehmen nicht zu vertreten. Diese Regelung gewinnt insbesondere dann Bedeutung, wenn der Beteiligungs-Vertrag bestimmt, daß der Arbeitnehmer bei vorzeitiger Einstellung der für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Zahlung vermögenswirksamer Leistungen zur Begründung außerbetrieblicher stiller Beteiligungen dem Vertragspartner eine Geldsumme zu zahlen hat (Vertragsstrafe i. S. der §§ 339ff. BGB) oder seinen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung gezahlter vermögenswirksamer Leistungen teilweise — in Höhe eines bestimmten Abzugsbetrags — verliert (Verwirkung). Derartige Vertragsklauseln gelten bei einer nicht vollständigen Erfüllung des Vertrags, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Nach Satz 4 hat der Arbeitnehmer, der auf Grund eines alten Beteiligungs-Vertrags verpflichtet ist, auch nach 1989 vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, ab 1990 statt dieser — d. h. in der vereinbarten Höhe und für die vereinbarte Dauer — andere Beträge zu zahlen: Ein Arbeitnehmer, der bis Ende 1989 vom Arbeitgeber auf Grund Tarifvertrags zusätzlich zum Lohn geschuldete vermögenswirksame Leistungen überweisen ließ, muß dann entsprechende eigene Zahlungen leisten, auf die das Vermögensbildungsgesetz keine Anwendung findet.

Buchstaben c bis f (Absätze 4 bis 6)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Artikel 10 — Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

Nach § 15 Abs. 4 EGAO i. d. F. des Steuerreformgesetzes 1990 gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für alle Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem 31. Dezember 1988 entstehen. Die Verzinsung sollte erstmals auf Steuernachforderungen und Steuererstattungen für das Jahr 1989 Anwendung finden und frühestens ab 1. April 1991 einsetzen.

Es bestehen Zweifel, ob der Wortlaut der Übergangsregelung das Gewollte für Erstattungsansprüche richtig wiedergibt. Nach dem Wortlaut der Übergangsregelung sind auch Erstattungsansprüche, die sich auf Steuern für die Jahre von 1989 beziehen, bereits zu verzinsen. Zu diesem Ergebnis kann es kommen, wenn z. B. eine Steuerfestsetzung für einen Zeitraum vor 1989 aufgehoben oder geändert wird und sich ein Erstattungsanspruch ergibt, der nach dem 31. Dezember 1988 entsteht.

Danach wären ab 1989 Erstattungsansprüche, die sich auf Steuern für die Jahre vor 1989 beziehen, zu verzinsen, während andererseits Nachzahlungsansprüche nur hinsichtlich der Steuern ab 1989 verzinst würden.

Mit der Änderung wird klargestellt, daß Nachzahlungs- und Erstattungszinsen frühestens ab 1. April 1991 für die nach dem 31. Dezember 1988 entstehenden Steuern zu zahlen sind.

Artikel 3g soll am 3. August 1988 in Kraft treten (= Tag des Inkrafttretens des § 15 Abs. 4 EGAO i. d. F. des Steuerreformgesetzes 1990).

Zu Artikel 11 — Zonenrandförderungsgesetz

Anpassung des Gesetzes an die langjährige Verwaltungsausübung, wonach die als Voraussetzung für Steuervergünstigungen erforderlichen wirtschaftlichen Nachteile aus den Verhältnissen des Zonenrandgebiets unterstellt werden. Im übrigen redaktionelle Änderungen.

Weggefallener Artikel 4 — alt — Wohngeldgesetz

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM im Sinne des § 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes soll auch für Wohngeldzwecke gelten.

Zu Artikel 12 — Zweites Wohnungsbaugesetz

Der in Absatz 5 geregelte Abbau von Zinssubventionen im Wohnungsfürsorgebereich erfaßt nicht nur die Fälle, in denen Darlehen oder Zinszuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln für den Bau von Wohnungen gewährt worden sind, sondern auch die sog. Zweiterwerbsfälle, in denen die Mittel für den Erwerb vorhandenen Wohnraums zur Eigenversorgung der Bediensteten zur Verfügung gestellt worden sind. Dies geht jedoch mit letzter Klarheit weder aus der geltenden Fassung noch aus der vorgeschlagenen Neufassung hervor und könnte demzufolge im weiteren Vollzug, in dem neuerdings Zweiterwerbsfälle in erheblichem Umfange einzubeziehen sind, zu Zweifeln führen. Deshalb muß bereits in dem aus der geltenden Fassung übernommenen Satz 1, der auch für die in Satz 2 geregelten Fälle gilt, eine eindeutige Klarstellung vorgenommen werden. Ferner wird es für zweckmäßig gehalten, in Satz 2 das Wort „bewilligt" durch das Wort „gewährt" zur Angleichung des Wortlauts an Satz 1 zu ersetzen. In der gleichfalls aus der geltenden Fassung übernommenen Ermächtigungsnorm für die Bundesregierung (Satz 3) sollte verdeutlicht werden, daß diese sich auf die in Satz 1 und 2 geregelten Fälle bezieht. Statt dessen ist die darin enthaltene erneute Bezugnahme auf Wohnungsfürsorgemittel „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1" entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu Artikel 13 — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

aus Drucksache 11/2969

Zu Artikel 14 — Berlin-Klausel

aus Drucksache 11/2969

Zu Artikel 15 — Inkrafttreten

Absatz 1

Es handelt sich gegenüber dem Regierungsentwurf um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 2

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die zur Abfallbeseitigung oder zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen verwendet werden, entfällt erst mit Ablauf des Jahres 1990. Dadurch soll den Entsorgungsunternehmen ermöglicht werden, die Kraftfahrzeugsteuerbelastung in die Kostenrechnung einzubeziehen, so daß diese Kosten dem Verursacher angelastet werden können. Wegen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und der zum Teil durch Satzung festgelegten Gebührentarife ist dies ohne Übergangszeit nicht möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 Buchstabe a

Die als Dauerlösung vorgesehene Übergangsregelung bei der Neufestsetzung der Steuer kann wegen der erforderlichen Umstellung der Rechenprogramme für die automatisierte Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer erst zum 1. Januar 1991 in Kraft treten.

Für das bevorstehende Umstellungsverfahren für Dieselfahrzeuge (vgl. Artikel 1 Nr. 4) wird durch Verwal-

tungsregelung sichergestellt, daß nicht mehr als die Summe der anteiligen Jahressteuerbeträge von den Fahrzeughaltern angefordert wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem Anliegen des Bundesrates zur Einfügung weiterer Vorschriften, die mit dem am 3. August 1988 in Kraft getretenen Steuerreformgesetz 1990 im Zusammenhang stehen.

Bonn, den 10. November 1988

Carstens (Emstek) **Dr. Weng (Gerlingen)** **Wieczorek (Duisburg)** **Frau Vennegerts**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333